

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2023



STUDIEN
BERICHT

Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

Berichtsjahr 2023

Richard Ochmann
Grit Braeseke

Ergebnisbericht

für das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, Januar 2025

Autoren

Dr. Grit Braeseke
Dr. Richard Ochmann
IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin

Inhalt

Zusammenfassung	8
1. Hintergrund	11
2. Daten und methodisches Vorgehen	12
2.1 Daten	12
2.1.1 Angaben der Länder	12
2.1.2 Daten der Pflegekassen	12
2.1.3 Pflegestatistik	12
2.2 Methodisches Vorgehen	12
2.2.1 Erhebung bei den Ländern	12
2.2.2 Datenabfrage beim vdek	13
3. Ergebnisse	16
3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen	16
3.2 Art der Investitionskostenförderung	17
3.3 Volumen der Investitionskostenförderung	19
3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten	19
3.3.2 Nach Förderarten	20
3.3.3 Nach Versorgungsbereichen	21
3.3.4 Je Pflegebedürftigen	24
3.3.5 Vergleich zu Vorjahren	25
3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger	28
3.5 Förderung je Einrichtung	31
3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen	32
3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung	32
3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen	34
3.6.3 Investive Aufwendungen	35
3.6.4 Konsumtive Aufwendungen	36
3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen	37
3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten	37
3.7.2 Vergleich zu den Vorjahren	39
3.7.3 Stadt versus Land	42
3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger	43
3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze	47
3.8 Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz	50
4. Anhang	51
A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen	52
A2 Weitere Daten zu Investitionskosten	54
A3 Angaben der Länder zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen	56
A4 Ergänzende Angaben der Länder	58

A5	Fragebogen der Abfrage bei den Ländern	71
-----------	---	-----------

Abbildungen		5
--------------------	--	----------

Tabellen		5
-----------------	--	----------

Abbildungen

Abbildung 1:	Anteil der Versorgungsbereiche an der gesamten Fördersumme (alle Länder zusammen, exkl. Sachsen-Anhalt; 2023)	22
--------------	---	----

Tabellen

Tabelle 1:	Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2023)	16
Tabelle 2:	Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2023)	18
Tabelle 3:	Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2023)	19
Tabelle 4:	Fördersumme nach Förderarten (2023)	20
Tabelle 5:	Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2023)	21
Tabelle 6:	Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2023)	24
Tabelle 7:	Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2023)	25
Tabelle 8:	Fördersumme je Pflegebedürftigen im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2023)	27
Tabelle 9:	Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2023)	28
Tabelle 10:	Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2023)	29
Tabelle 11:	Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2023)	31
Tabelle 12:	Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2023)	33
Tabelle 13:	Förderung der Länder von investiven und konsumtiven Aufwendungen (2023)	34
Tabelle 14:	Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2023)	35
Tabelle 15:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2023)	37
Tabelle 16:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019 bis 2023)	39
Tabelle 17:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der teilstationären Pflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019 bis 2023)	40

Tabelle 18:	Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der Kurzzeitpflege in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019 bis 2023)	41
Tabelle 19:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2023)	42
Tabelle 20:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen im Jahresvergleich (2020 bis 2023)	43
Tabelle 21:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2023)	45
Tabelle 22:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen Selbstzahlern (SZ) und Sozialhilfeträgern (SH) im Jahresvergleich (2020-2023)	46
Tabelle 23:	Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2023)	48
Tabelle 24:	Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen geförderten (FÖ) und nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen im Vergleich der Jahre 2020-2023	49
Tabelle 25:	Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2023)	52
Tabelle 26:	Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2023)	54
Tabelle 27:	Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2023)	55
Tabelle 28:	Förderung nicht-investiver Aufwendungen durch die Länder: Maßnahmen und Fördersumme (2023)	56

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Erhebung bei den Ländern zu Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI für das Berichtsjahr 2023 sowie die Ergebnisse einer Auswertung von Daten des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) zu den durchschnittlichen Investitionskosten, die die Einrichtungen an die Einrichtungsbewohner weitergeben, in den Jahren 2019 bis 2023 dar.

Im Berichtsjahr 2023 haben 13 Länder insgesamt 25 Maßnahmen zur Förderung der Pflegeeinrichtungen bzw. ihrer Bewohner gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI umgesetzt. In Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen wurden im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung umgesetzt. In Bayern und Hessen ist im Berichtsjahr jeweils ein Förderprogramm gegenüber dem Vorjahr entfallen. In elf Ländern gab es eine Objektförderung. Darüber hinaus wurden Maßnahmen der Subjektförderung und der subjektbezogenen Objektförderung umgesetzt. Betrachtet man das gesamte Fördervolumen, erwies sich über alle Länder hinweg die Subjektförderung (in Form des Pflegegelds) als die dominante Förderart. Nimmt man hingegen die Anzahl der Förderprogramme der Länder als Maßstab, war im Berichtsjahr 2023 die Objektförderung die dominante Förderart.

Insgesamt über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder zusammengekommen betrug das Fördervolumen für investive Aufwendungen im Jahr 2023 knapp 929 Mio. €. Damit ist die Gesamtfördersumme im Vergleich zum Vorjahreswert von rund 876 Mio. € um ca. 53 Mio. € gewachsen, während zeitgleich auch die Anzahl der Pflegebedürftigen weiter gestiegen ist. Bezogen auf die knapp 5,0 Mio. Pflegebedürftigen in Deutschland insgesamt (Stand 31.12.2021)¹ entsprach dies einem Betrag von 187 € je Pflegebedürftigen, exklusive der Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung 219 € je Pflegebedürftigen.

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2023 über alle Länder zusammen rund 575 Mio. € auf die Subjektförderung (62 %), rund 349 Mio. € auf die Objektförderung (38 %) und nur rund 4 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (<1 %). Bezogen auf zwölf Länder, die eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen vornehmen konnten, entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege

¹ Daten aus der Pflegestatistik 2023 zur Zahl der Pflegebedürftigen nach Ländern waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht verfügbar. Für Deutschland insgesamt ist allerdings bereits bekannt, dass die Zahl der Pflegebedürftigen am Jahresende 2023 bei knapp 5,7 Mio. lag. Siehe die destatis-Pressemitteilung Nr. 478 vom 18.12.2024.

(68 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (16 %), der teilstationären Pflege (10 %) und der Kurzzeitpflege (6 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten. Zu der Anzahl der geförderten Einrichtungen, Plätze und Pflegebedürftigen sowohl insgesamt als auch nach Versorgungsbereichen konnten die Länder nur eingeschränkt Angaben machen.

Bezogen auf die Anzahl der geförderten Einrichtungen bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2023 zwischen durchschnittlich 4.983 € je geförderter Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Thüringen und durchschnittlich 3.836.357 € je geförderter Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern.

Die umlagefähigen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen den Einrichtungsbewohnern in Rechnung stellen, betragen im Durchschnitt des Berichtsjahres 2023 und über alle Einrichtungen 16,08 €/Platz und Tag in der vollstationären Dauerpflege sowie 17,26 €/Platz und Tag in der Kurzzeitpflege, während sie in der teilstationären Pflege mit 9,47 €/Platz und Tag deutlich geringer ausfielen. Die durchschnittlichen Investitionskosten unterschieden sich darüber hinaus auch zwischen den Ländern teils erheblich. In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen Investitionskosten zwischen 10,54 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 19,79 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. In der Kurzzeitpflege bewegten sie sich in einer Bandbreite zwischen 8,95 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 19,65 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen sowie in der teilstationären Pflege zwischen 6,05 €/Platz und Tag in Bayern und 11,13 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Vorjahr sind die Investitionskosten leicht angestiegen, im Durchschnitt über alle Einrichtungen in Deutschland um 2,7 % in der vollstationären Dauerpflege, um 2,8 % in der Kurzzeitpflege und um 3,8 % in der teilstationären Pflege.

Darüber hinaus zeigen sich merkbliche Unterschiede in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In städtischen Regionen sind grundsätzlich höhere Investitionskosten zu beobachten als in ländlichen. In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Durchschnitt des Berichtsjahres 2023 und über alle Einrichtungen 24 %. In der Kurzzeitpflege waren die Investitionskosten in städtischen Regionen durchschnittlich um 25 % höher als in ländlichen und in der teilstationären Pflege um 18 %.

Des Weiteren ergaben die Analysen für ausgewählte Länder, dass sich die durchschnittlichen Investitionskosten nach Kostenträger unterscheiden. Für Bewohner von Pflegeeinrichtungen mit Anspruch auf Hilfe zur Pflege (§ 61 ff. SGB XII) werden die Investitionskosten grundsätzlich vom Sozialhilfeträger getragen. Bewohner, auf die das nicht zutrifft, tragen die Investitionskosten in der Regel als sogenannte Selbstzahler selbst (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI). In allen Versorgungsbereichen ausgewählter Länder waren im Jahr 2023 für Selbstzahler im Durchschnitt höhere Investitionskosten zu zahlen, als sie mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden.

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern zeigen sich zudem Unterschiede bei den durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI). In der Mehrheit der Versorgungsbereiche und betrachteten Länder fielen die Investitionskosten im Durchschnitt der geförderten Plätze deutlich geringer aus als im Durchschnitt der nicht-geförderten.

1. Hintergrund

Seit dem 01.01.2017 sind die Länder gemäß § 10 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jährlich über Art und Umfang der finanziellen Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI sowie die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten je Pflegebedürftigen zu berichten.

Mit dieser Regelung zielte der Gesetzgeber auf die Herstellung von Transparenz über die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen durch die Länder. Mit den erstmals für das Berichtsjahr 2016 vorgelegten Angaben der Länder konnte jedoch keine hinreichende Transparenz hergestellt werden. Daher beauftragte das BMG die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit einer Studie, die unter anderem die Unterstützung der Abfrage zur Investitionskostenförderung für die Berichtsjahre 2017 und 2018 umfasste. Im Rahmen dieser Studie wurde ein Fragebogen zur Abfrage der relevanten Angaben bei den Ländern entwickelt.

Vor diesem Hintergrund hat das BMG anschließend einen Auftrag über die Fortführung der Unterstützung bei der Abfrage für die Berichtsjahre 2019 bis 2022 an die IGES Institut GmbH vergeben, bei dem auf dem bereits entwickelten Fragebogen aufzusetzen war. Die entsprechenden Abfragen für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 wurden bei den Ländern sowie stellvertretend für die Pflegekassen beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) durchgeführt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens die IGES Institut GmbH erneut mit der Fortführung der Unterstützung bei der Umsetzung der Berichtspflicht der Länder zur Investitionskostenförderung auch in den kommenden Jahren beauftragt.

Der vorliegende Bericht stellt für das Berichtsjahr 2023 den Stand der Investitionskostenförderung der Länder im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gemäß den Angaben der Länder sowie den Umfang der durchschnittlichen Investitionskosten, die auf die pflegebedürftigen Einrichtungsbewohner umgelegt werden, auf Basis von Daten des vdek dar. Aufgesetzt wurde dabei auf den bereits vorgelegten Berichten für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022.²

² Vgl. Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder zu Förderung und Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen – Berichtsjahr 2019. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/IGES_Ergebnisbericht_Laender_Investitionskosten_Pflege_2019_barrierefrei.pdf, Ochmann R & Braeseke G (2021): Berichtspflicht der Länder [...] Berichtsjahr 2020. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/211105_Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2020_bf.pdf, Ochmann R & Braeseke G (2022): Berichtspflicht der Länder [...] Berichtsjahr 2021. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2021_barrierefrei.pdf und Ochmann R & Braeseke G (2023): Berichtspflicht der Länder [...] Berichtsjahr 2022. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Ergebnisbericht_Berichtsjahr_2022-barrierefrei-korrigiert.pdf. Abruf jeweils am 26.11.2024.

2. Daten und methodisches Vorgehen

2.1 Daten

Die Grundlagen dieses Berichts bilden zum einen Daten, die im Rahmen einer Abfrage bei den Ländern erhoben wurden, und zum anderen Daten der Pflegekassen.

2.1.1 Angaben der Länder

Daten zu den Maßnahmen der Länder im Rahmen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2023 wurden – analog zu den Berichtsjahren 2019, 2020, 2021 und 2022 – in Form einer Abfrage bei den Ländern erhoben. Bezüglich des methodischen Vorgehens wird auf Abschnitt 2.2.1 verwiesen.

2.1.2 Daten der Pflegekassen

Daten der Pflegekassen zu den Investitionskostenätzen der Einrichtungsbewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 wurden stellvertretend für die Pflegekassen vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zur Verfügung gestellt (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

2.1.3 Pflegestatistik

Daten der Pflegestatistik der Jahre 2019 und 2021 vom Statistischen Bundesamt wurden verwendet, um die Förderbeträge der Länder im Verhältnis zur Anzahl der Pflegebedürftigen auf Ebene der Länder darzustellen. Daten aus der Pflegestatistik 2023 zur Zahl der Pflegebedürftigen nach Ländern waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht verfügbar.

2.2 Methodisches Vorgehen

2.2.1 Erhebung bei den Ländern

Für die Erhebung der Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen durch die Länder i. S. d. § 10 Abs. 2 SGB XI im Berichtsjahr 2023 wurde auf dem für die vorangehenden Berichtsjahre entwickelten Fragebogen aufgesetzt. An dem Fragebogen wurden im Vergleich zu den Vorjahren wenige Anpassungen vorrangig mit dem Ziel der Präzisierung der Fragestellungen vorgenommen. Der letztlich für das Berichtsjahr 2023 zur Anwendung gekommene Fragebogen ist in Anhang 1.A5 dieses Berichts dargestellt.

Die Programmierung des Fragebogens in einer webbasierten Anwendung auf einer gesicherten Plattform wurde analog zum Vorjahr – allerdings abweichend von den Abfragen der Berichtsjahre 2019, 2020 und 2021 – durch die Auftraggeberin selbst vorgenommen. Dafür wurde seitens der Auftraggeberin ein Formular-Management-System (FMS) für die Abfrage entwickelt.

Die vollständige Durchführung der Abfrage wurde – ebenfalls analog zum Berichtsjahr 2022 und entgegen dem Vorgehen in den Vorjahren – durch die Auftraggeberin übernommen. Diese beinhaltete die Kontaktierung, Einladung und Erinnerung der Teilnehmer sowie die Abfrage der Daten selbst. Die Prüfung der Daten auf Plausibilität und ggf. die Klärung von Unstimmigkeiten mit den Ansprechpartnern der Länder wurden sowohl von der Auftraggeberin als auch vom IGES Institut vorgenommen. Schließlich wurde ein finaler Auswertungsdatensatz erstellt. Der finale Datensatz wurde IGES zur Auswertung übergeben. IGES hat anschließend – wie in den Vorjahren – die gesamten Befragungsergebnisse ausgewertet und für den vorliegenden Bericht aufbereitet (siehe die Ergebnisdarstellung in Abschnitt 3).

2.2.2 Datenabfrage beim vdek

Der Auftrag sah vor, dass Angaben zu den (durchschnittlichen) Investitionskosten der Bewohner auf Einrichtungsebene für die Berichtsjahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abzufragen sind. Der vdek und das IGES Institut haben zu diesem Zweck eine Vereinbarung über die Lieferung und Verwendung von Daten geschlossen. Bereits für die erste Abfrage im Jahr 2020 wurde auf dieser Grundlage abgestimmt, welche Daten der vdek zur Verfügung stellen kann und welche Einschränkungen in Bezug auf diese Daten zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Einschränkungen sind die folgenden:

- ◆ Es ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Daten zu den Investitionskosten unvollständig in Bezug auf die Anzahl der Pflegerichtungen sind, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung besteht. Hinweise auf eine Systematik hinsichtlich der fehlenden Einrichtungen lagen allerdings nicht vor. Nach Einschätzung des vdek dürften zwischen 80 % und 90 % der Pflegeeinrichtungen in den ausgewerteten Daten enthalten sein.
- ◆ Es wurde eine Auswertung zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres (Datum des Abrufs aus der vdek-Datenbank) abgestimmt. Ggf. handelt es sich nicht bei allen Angaben um den aktuellen Investitionskostensatz, da der Meldestand in der vdek-Datenbank nicht aktuell ist. Abgebildet wird stets der letzte, durch die Einrichtung bzw. den Träger an den vdek gemeldete Stand. Eine Aktualisierung der Daten erfolgt in der Regel, sobald dem vdek ein neuer Stand gemeldet wird.
- ◆ Die Daten zu den Investitionskosten enthielten nicht systematisch eine Angabe zur Trägerschaft der Einrichtungen, da seitens des vdek keine belastbaren Abgaben zur Trägerschaft zusammen mit den Daten zu den Investitionskosten auf Ebene der Einrichtungen vorlagen.
- ◆ Angaben zu einer eventuellen Förderung der Einrichtungen waren im Rahmen der vdek-Daten nicht verfügbar.

Die zur Verfügung gestellten Daten stammen aus derselben Datenbank, auf der auch der vdek-Pflegelotse als öffentliches Portal für die Suche nach Pflegeeinrichtungen aufbaut (www.pflegelotse.de).

Die Daten wurden nach Entgegennahme durch IGES in Absprache mit dem vdek bereinigt. Zunächst wurden doppelte Einträge, die aus technischen Gründen vereinzelt in den Auswertungen enthalten waren, aus den Datensätzen entfernt. Anschließend wurden ebenfalls solche Einrichtungen vollständig entfernt, für die überhaupt keine Angaben zu Investitionskostensätzen vorlagen. Die letztlich zugrunde gelegte Anzahl der Einrichtungen je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 26 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Diese aufbereiteten Auswertungen bildeten die Grundlage für die Darstellung der durchschnittlichen Investitionskostensätze, differenziert nach Versorgungsbereichen, auf Ebene der Länder für jedes Berichtsjahr (siehe Abschnitt 3.7).³ Dargestellt werden auf die Einrichtungsbewohner umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag.⁴ Bei der Berechnung der Mittelwerte der Investitionskosten wurden solche Investitionskostensätze ausgenommen, die mit einem Wert von null angegeben waren. Zudem wurde die Größe der Einrichtungen berücksichtigt, indem die Investitionskostensätze mit der Anzahl der verfügbaren Plätze in dem entsprechenden Versorgungsbereich gewichtet wurden („gewichtete Mittelwerte“). Insofern können diese Mittelwerte auch als Investitionskosten im Durchschnitt je verfügbaren Platz interpretiert werden.⁵ Die zugrunde gelegte Anzahl der verfügbaren Plätze je Bundesland und Versorgungsbereich ist in Tabelle 27 in Anhang 1.A2 dargestellt.

Für eine externe Validierung der in diesen Daten enthaltenen durchschnittlichen Investitionskostensätze lässt sich grundsätzlich ein aktueller Artikel, der auf careinvest-online veröffentlicht wurde und Daten des Marktforschungsunternehmens pflegemarkt.com auswertet, heranziehen.⁶ Dort werden unter anderem durchschnittliche Investitionskosten in der vollstationären Dauerpflege nach Bundesländern dargestellt; diese fallen in einer ähnlichen Größenordnung wie die entsprechenden, für den vorliegenden Bericht auf Basis der vdek-Daten ermittelten Ergebnisse (vgl. Abschnitt 3.7.1) aus. Dabei zeigen sich im Einzelnen einige Abweichungen, die auf die folgenden drei Punkte zurückzuführen sein dürften. Zum einen wird in dem careinvest-online-Artikel der Median als Maß für den Durchschnitt

³ Für das Land Bremen lagen beim vdek keine Daten zur teilstationären Pflege vor. Diese wurden stattdessen auf Anfrage vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

⁴ Welche Investitionskosten auf die Einrichtungsbewohner umlagefähig sind, ist in § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI geregelt. Zusammengefasst handelt es sich um solche Kosten, die der Einrichtungsträger aufzuwenden hat, um die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude zu errichten, instand zu halten und ggf. Mieten oder Pachten zu zahlen. Diese Aufwendungen dürfen nicht zugleich in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung oder in der Vergütung für die Pflegeleistungen (Pflegesätze) enthalten sein.

⁵ Nicht berücksichtigt werden konnte hingegen die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze, da diese Angabe für diese Berichterstellung nicht vorlag.

⁶ Vgl. Scheuermann S (2024): So unterschiedlich sind die Invest-Kosten in Deutschland. www.careinvest-online.net, Nr. 18/2024, S. 10-11.

der Investitionskosten dargestellt, während für den vorliegenden Bericht das arithmetische Mittel berechnet wurde. Je nach Lage der Daten, können beide Maße mitunter erheblich voneinander abweichen. Des Weiteren wurden die vdek-Daten für die Berechnung des arithmetischen Mittels mit der Zahl der Plätze je Einrichtung „größengewichtet“. Ob das für den careinvest-online-Artikel ebenfalls gemacht wurde, geht dort nicht hervor. Darüber hinaus könnte ein abweichender Stichtagsbezug zugrunde liegen. Für den vorliegenden Bericht wurden die Investitionskostensätze aus der Datenbank des vdek zum Stichtag des 31.12.2023 ausgelesen. Welcher Stichtag den Auswertungen des careinvest-online-Artikels zugrunde liegt, ist nicht angegeben. Grundsätzlich dürften diese Ergebnisse aber für eine Validierung der Auswertungen der vdek-Daten verwendet werden können, und die für die meisten Bundesländer sehr ähnliche Größenordnung validiert die Daten an dieser Stelle.

Für den vorliegenden Bericht ist darüber hinaus eine differenzierte Auswertung der Daten des vdek zu den Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen erfolgt. So ist eine Differenzierung des durchschnittlichen Betrags der Investitionskosten nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern sowie nach geförderten und nicht-geförderten Plätzen – jeweils für ausgewählte Länder und Versorgungsbereiche, für die die Datengrundlage eine differenzierte Auswertung erlaubte – vorgenommen worden (jeweils gewichtet mit der Anzahl der verfügbaren Plätze). Zudem wurde die Veränderung des Betrags der Investitionskosten zwischen den Berichtsjahren 2019 bis 2023 betrachtet. Des Weiteren wurden durchschnittliche Investitionskosten differenziert nach ländlichen und städtischen Regionen – sofern verfügbar – ausgewiesen. Dabei wurde das Konzept „Städtischer und ländlicher Raum“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zugrunde gelegt.

3. Ergebnisse

3.1 Anzahl der Fördermaßnahmen

Im Berichtsjahr 2023 haben 13 Länder insgesamt 25 Maßnahmen zur Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen umgesetzt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl der Fördermaßnahmen der Länder (2023)

Bundesland	Anzahl Fördermaßnahmen
Baden-Württemberg	2
Bayern	1
Berlin	1
Brandenburg	2
Bremen	2
Hamburg	2
Hessen	-
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	-
Saarland	1
Sachsen	-
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	1
Insgesamt	25

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In den meisten Bundesländern gab es nicht mehr als zwei Fördermaßnahmen. In Bayern, Berlin, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde im Jahr 2023 nur eine Fördermaßnahme umgesetzt. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gab es jeweils zwei Maßnahmen, in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen jeweils drei. Lediglich in Niedersachsen wurden im Jahr 2023 vier Fördermaßnahmen umgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr ist in Bayern und Hessen jeweils eine Maßnahme weggefallen, während in keinen Ländern neue Maßnahmen hinzugekommen sind. In Hessen wurden nach Wegfall der einzigen Fördermaßnahme im Jahr 2023 keine Maßnahmen mehr umgesetzt. Auch in Rheinland-Pfalz und Sachsen wurden im Jahr 2023, ebenso wie in

den Vorjahren, keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Pflegeeinrichtungen umgesetzt. Die genaue Bezeichnung der einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 25 in Anhang 1.A1 dargestellt.

3.2 Art der Investitionskostenförderung

Die gemessen an der Anzahl der Fördermaßnahmen über alle Länder hinweg dominante Förderart war im Berichtsjahr 2023 – wie in den Vorjahren – die Objektförderung. In elf Ländern gab es eine Objektförderung (Tabelle 2). Eine Subjektförderung gab es mit dem Pflegewohngeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.⁷

Darüber hinaus kam eine subjektbezogene Objektförderung in Bremen, Niedersachsen und Thüringen zur Anwendung. Die genaue Einordnung der Förderart für die einzelnen Fördermaßnahmen ist in Tabelle 25 in Anhang 1.A1 dargestellt.

⁷ Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern nach § 6 Abs. 4 LPflegeG wurde für den vorliegenden Bericht – im Einklang mit der Einordnung des Pflegewohngelds in Nordrhein-Westfalen – als Subjektförderung eingeordnet. Damit weicht die Einordnung von der Angabe der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ab, die eine Einordnung als „subjektbezogene Objektförderung“ vorgenommen haben.

Tabelle 2: Investitionskostenförderung der Länder nach Förderarten (2023)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	nein	ja	nein
Bayern	nein	ja	nein
Berlin	nein	ja	nein
Brandenburg	nein	ja	nein
Bremen	nein	nein	ja
Hamburg	nein	ja	nein
Hessen	nein	nein	nein
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	nein
Niedersachsen	nein	ja	ja
Nordrhein-Westfalen	ja	ja	nein
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	nein	ja	nein
Sachsen	-	-	-
Sachsen-Anhalt	nein	ja	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	nein
Thüringen	nein	nein	ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Subjektförderung, Objektförderung und subjektbezogene Objektförderung stellen unterschiedliche Formen der Investitionskostenförderung i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI dar. Bei der Subjektförderung orientiert sich die Förderung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen. Dementsprechend ist das Pflegegeld in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebedürftigen geknüpft. Als unmittelbare Förderung der Pflegebedürftigen gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ist die Subjektförderung auch als Förderung der Pflegeeinrichtungen einzuordnen.

Demgegenüber zielt die Objektförderung auf die Förderung der Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in Pflegeeinrichtungen, unabhängig von der Auslastung der Einrichtungsplätze, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner der Einrichtung und damit auch der Zusammensetzung der Bewohnerpopulation nach Selbstzahlern und Sozialhilfeempfängern.

Die subjektbezogene Objektförderung stellt eine Variante der Objektförderung dar, bei der zwar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungsbewohner unberücksichtigt bleibt, allerdings die Auslastung der Einrichtungsplätze zugrunde gelegt wird. Fördermittel werden bei dieser Variante nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt.

3.3 Volumen der Investitionskostenförderung

3.3.1 Insgesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten

Der Gesamtbetrag der Investitionskostenförderung – d. h. das gesamte Fördervolumen für investive Aufwendungen über alle Versorgungsbereiche, Förderarten und Länder – belief sich im Jahr 2023 auf knapp 929 Mio. € (Tabelle 3).

Tabelle 3: Fördersumme gesamt über alle Versorgungsbereiche und Förderarten nach Ländern (2023)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2023
Baden-Württemberg	1.187.474 €
Bayern	85.899.000 €
Berlin	1.056.122 €
Brandenburg	5.402.958 €
Bremen	2.682.200 €
Hamburg	275.307 €
Hessen	- €
Mecklenburg-Vorpommern	3.275.859 €
Niedersachsen	63.593.765 €
Nordrhein-Westfalen	708.704.979 €
Rheinland-Pfalz	- €
Saarland	895.414 €
Sachsen	- €
Sachsen-Anhalt ¹⁾	460.881 €
Schleswig-Holstein	55.113.593 €
Thüringen	54.817 €
Insgesamt	928.602.370 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: 1) Der Betrag der Fördersumme in Sachsen-Anhalt enthält neben Förderungen investiver Aufwendungen auch Förderungen konsumtiver Aufwendungen, die dem Betrag nach von dem Land nicht quantifiziert und somit aus der ausgewiesenen Summe nicht herausgerechnet werden konnten.

3.3.2 Nach Förderarten

Von der gesamten Fördersumme entfielen im Jahr 2023 über alle Länder zusammen rund 575 Mio. € auf die Subjektförderung (62 %), rund 349 Mio. € auf die Objektförderung (38 %) und nur rund 4 Mio. € auf die subjektbezogene Objektförderung (<1 %) (Tabelle 4).

Tabelle 4: Fördersumme nach Förderarten (2023)

Bundesland	Subjektförderung	Objektförderung	Subjektbezogene Objektförderung
Baden-Württemberg	- €	1.187.474 €	- €
Bayern	- €	85.899.000 €	- €
Berlin	- €	1.056.122 €	- €
Brandenburg	- €	5.402.958 €	- €
Bremen	- €	- €	2.682.200 €
Hamburg	- €	275.307 €	- €
Hessen	- €	- €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	1.006.373 €	2.269.485 €	- €
Niedersachsen	- €	62.050.493 €	1.543.272 €
Nordrhein-Westfalen	536.372.560 €	172.332.419 €	- €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €
Saarland	- €	895.414 €	- €
Sachsen	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	460.881 €	- €
Schleswig-Holstein	37.917.781 €	17.195.813 €	- €
Thüringen	- €	- €	54.817 €
Insgesamt	575.296.714 €	349.025.366 €	4.280.290 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In der differenzierten Betrachtung der Fördersumme nach Förderarten und Ländern wird deutlich, dass allein auf die Subjektförderung in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (jeweils Pflegegeld) 62 % des gesamten Förderbetrags entfallen. Auch in Bezug auf die Objektförderung dominieren dem Förderbetrag nach einerseits die Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit rund 172 Mio. € (49 % des gesamten Förderbetrags in dieser Förderart). Andererseits entfielen im Jahr 2023 auch knapp 86 Mio. € auf die Objektförderung in Bayern (25 %). Im Rahmen der subjektbezogenen Objektförderung wurden insgesamt über alle Maßnahmen in Bremen knapp 3 Mio. €, in Niedersachsen rund 1,5 Mio. € und in Thüringen weniger als 0,1 Mio. € gezahlt.

3.3.3 Nach Versorgungsbereichen

Eine Aufteilung der gesamten Fördersumme nach Versorgungsbereichen wurde von zwölf Ländern vorgenommen. Sachsen-Anhalt hat angegeben, dass eine Zuordnung der Fördersumme zu den Versorgungsbereichen nicht möglich sei (Tabelle 5).

Tabelle 5: Fördersumme nach Versorgungsbereichen und Ländern (2023)

Bundesland	Fördersumme in € im Jahr 2023			
	Vollstationäre Dauerpflege	Ambulante Pflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	- €	- €	1.187.474 €	- €
Bayern ¹⁾	53.709.000 €	13.020.000 €	11.900.000 €	6.667.000 €
Berlin	- €	- €	957.499 €	98.623 €
Brandenburg	1.924.878 €	1.786.456 €	1.088.352 €	603.272 €
Bremen	- €	- €	2.305.312 €	376.888 €
Hamburg	- €	25.000 €	- €	250.307 €
Hessen	- €	- €	- €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	1.006.373 €	- €	2.269.485 €	- €
Niedersachsen	1.782.972 €	38.459.862 €	22.307.927 €	1.043.004 €
Nordrhein-Westfalen	536.372.560 €	89.894.100 €	40.749.901 €	41.688.418 €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	- €	593.245 €	302.169 €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	Aufteilung nicht möglich			
Schleswig-Holstein	37.917.781 €	7.888.658 €	5.001.494 €	4.305.661 €
Thüringen	54.817 €	- €	- €	- €
Insgesamt (exkl. ST) ²⁾	632.768.382 €	151.074.076 €	88.360.689 €	55.335.342 €

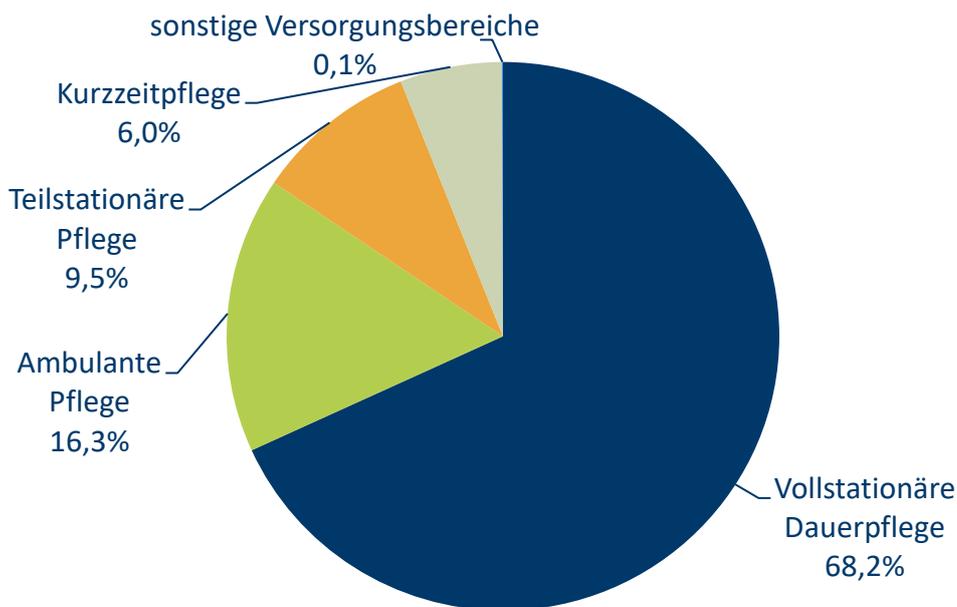
Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: 1) In Bayern wurden darüber hinaus 603.000 € für eine Förderung von Begegnungsstätten gezahlt, die hier den sonstigen Versorgungsbereichen zugeordnet wurde. Dabei wurden insgesamt fünf Projekte in diesem Bereich gefördert, die ein niedrighschwelliges Betreuungsangebot für pflegebedürftige Menschen bereitstellen.
2) Die dargestellten Gesamtbeträge sind exklusive der Förderbeträge im Land Sachsen-Anhalt, für das eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch das Land nicht möglich war.

Nimmt man die Fördersumme des Landes Sachsen-Anhalt aus (0,5 Mio. € bzw. 0,05 % der gesamten Fördersumme), ergibt sich ein verbleibender Förderbetrag in Höhe von insgesamt knapp 633 Mio. €, der im Jahr 2023 auf die vollstationäre Dauerpflege entfiel. In der ambulanten Pflege wurden insgesamt rund 151 Mio. € für die Investitionskostenförderung aufgewendet, auf die teilstationäre Pflege entfielen rund 88 Mio. €, und in der Kurzzeitpflege summierten sich die Förderbeträge auf rund 55 Mio. €.

Damit entfiel der überwiegende Teil der gesamten Fördersumme auf die vollstationäre Dauerpflege (68,2 %), während die Fördermaßnahmen in der ambulanten Pflege (16,3 %), der teilstationären Pflege (9,5 %), der Kurzzeitpflege (6,0 %) und der sonstigen Versorgungsbereiche (0,1 %) nur vergleichsweise geringe Anteile an der gesamten Fördersumme ausmachten (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anteil der Versorgungsbereiche an der gesamten Fördersumme (alle Länder zusammen, exkl. Sachsen-Anhalt; 2023)



Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Exklusive der Förderbeträge im Land Sachsen-Anhalt, für das eine Aufteilung auf Versorgungsbereiche durch das Land im Rahmen der Befragung nicht vorgenommen werden konnte.

Darüber hinaus lässt sich das Fördervolumen in der Kurzzeitpflege grundsätzlich nach sogenannter „eingestreuter“ und „solitärer“ Kurzzeitpflege unterscheiden. Bei der solitären Kurzzeitpflege werden Leistungen in der Regel von auf die Kurzzeitpflege spezialisierten Einrichtungen oder in separaten Abteilungen erbracht. Demgegenüber werden Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege in der Regel in Einrichtungen der stationären Dauerpflege erbracht und von diesen „eingestreut“.⁸

Eine differenzierte Ausweisung des gesamten Fördervolumens in der Kurzzeitpflege nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2023 haben die Länder Berlin, Hamburg, Niedersachsen und das Saarland vorgenommen. Alle diese Länder gaben an, dass jeweils das gesamte Fördervolumen im Bereich der Kurzzeitpflege auf solitäre Kurzzeitpflege entfiel (knapp 0,1 Mio. € in Berlin, 0,25 Mio. € in Hamburg, rund 1,0 Mio. € in Niedersachsen und rund 0,3 Mio. € im Saarland) und entsprechend keine Förderung im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege vorlag. Bayern, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben die Fördersummen im Bereich der Kurzzeitpflege nicht differenziert nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege angegeben. In Baden-Württemberg sind aus dem Förderprogramm der Kurzzeitpflege im Jahr 2023 keine Förderbeträge mehr gezahlt worden (im Gegensatz zum Vorjahr, als in Baden-Württemberg noch Förderbeträge in die Kurzzeitpflege geflossen sind).

⁸ Die Bezeichnungen „eingestreuete“ und „solitäre“ Kurzzeitpflege werden von den Ländern etwas unterschiedlich abgegrenzt. In einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg) werden auch Kurzzeitpflegeplätze in Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, sofern sie sich in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen befinden, der solitären Kurzzeitpflege zugeordnet. Im Allgemeinen hingegen erfolgt die Zuordnung zur solitären Kurzzeitpflege auf Ebene der Einrichtungen.

3.3.4 Je Pflegebedürftigen

Bezogen auf die Anzahl der Pflegebedürftigen gemäß Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts (knapp 5,0 Mio. insgesamt zum 31.12.2021) betrug die Investitionskostenförderung im Durchschnitt über alle Länder 187 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2023 (Tabelle 6). Nimmt man die Pflegebedürftigen in Ländern ohne Förderung aus der Berechnung heraus, ergibt sich ein höherer Förderbetrag von durchschnittlich 219 € je Pflegebedürftigen über alle Länder mit Förderung.

Tabelle 6: Fördersumme je Pflegebedürftigen nach Ländern (2023)

Bundesland	Fördersumme in €	Anzahl der Pflegebedürftigen	Fördersumme in € je Pflegebedürftigen
Baden-Württemberg	1.187.474 €	540.401	2,2 €
Bayern	85.899.000 €	578.147	148,6 €
Berlin	1.056.122 €	185.528	5,7 €
Brandenburg	5.402.958 €	184.646	29,3 €
Bremen	2.682.200 €	42.048	63,8 €
Hamburg	275.307 €	90.288	3,0 €
Hessen	- €	368.396	- €
Mecklenburg-Vorpommern	3.275.859 €	122.866	26,7 €
Niedersachsen	63.593.765 €	542.904	117,1 €
Nordrhein-Westfalen	708.704.979 €	1.191.981	594,6 €
Rheinland-Pfalz	- €	241.364	- €
Saarland	895.414 €	70.556	12,7 €
Sachsen	- €	310.674	- €
Sachsen-Anhalt	460.881 €	166.348	2,8 €
Schleswig-Holstein	55.113.593 €	158.546	347,6 €
Thüringen	54.817 €	166.453	0,3 €
Insgesamt	928.602.370 €	4.961.146	187,2 €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) und Pflegestatistik 2021 des Statistischen Bundesamts.

Anmerkung: Anzahl der Pflegebedürftigen zum 31.12.2021.

Dieser durchschnittliche Wert ist wesentlich geprägt von der vergleichsweise hohen Fördersumme in Nordrhein-Westfalen (595 € je Pflegebedürftigen). Hingegen zeigt sich bei Betrachtung des Medians, dass in der Hälfte der Länder der durchschnittliche Betrag der Investitionskostenförderung weniger als 30 € je Pflegebedürftigen betrug (nicht in Tabelle 6 dargestellt). Abgesehen von den Ländern ohne

Förderung sind dies Baden-Württemberg (2 €), Berlin (6 €), Brandenburg (29 €), Hamburg (3 €), Mecklenburg-Vorpommern (27 €), das Saarland (13 €), Sachsen-Anhalt (3 €) und Thüringen (<1 €).

3.3.5 Vergleich zu Vorjahren

Fördersumme absolut

Vergleicht man das absolute Fördervolumen im Jahr 2023 zum Vorjahr, zeigt sich in der Summe über alle Länder eine Zunahme um 6 % (+52 Mio. €) (Tabelle 7).

Tabelle 7: Fördersumme im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2023)

Bundesland	Fördersumme in Mio. €					Veränderung in %			
	2019	2020	2021	2022	2023	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021	2023/ 2022
Baden-Württemberg	2,2	2,1	3,2	5,4	1,2	-3%	+51%	+69%	-78%
Bayern	1,4	55,1	61,8	79,2	85,9	>+100%	+12%	+28%	+8%
Berlin	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	+5%	-2%	+3%	-6%
Brandenburg	0,1	0,1	0,5	1,4	5,4	<+1%	>+100%	>+100%	>+100%
Bremen	2,4	2,3	2,5	2,8	2,7	-2%	+8%	+11%	-3%
Hamburg	0,5	0,5	0,5	0,2	0,3	+7%	+3%	-56%	+18%
Hessen	2,8	2,2	1,9	1,2	-	-21%	-16%	-38%	-100%
Mecklenburg-Vorpommern	4,3	4,0	3,3	3,5	3,3	-5%	-17%	+4%	-6%
Niedersachsen	57,9	58,5	55,0	62,8	63,6	+1%	-6%	+14%	+1%
Nordrhein-Westfalen	701,7	698,5	700,0	667,2	708,7	-1%	<+1%	-5%	+6%
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saarland	1,2	1,1	1,1	0,9	0,9	-8%	-1%	-11%	-5%
Sachsen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	0,5	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	49,9	49,0	52,4	50,6	55,1	-2%	+7%	-3%	+9%
Thüringen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	-16%	-28%	-24%	-19%
Insgesamt	825,4	874,7	883,1	876,4	928,6	+6%	+1%	-1%	+6%

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

In sieben Ländern war das Fördervolumen zwischen den Jahren 2022 und 2023 rückläufig, und zwar in Baden-Württemberg (-78 %), Berlin (-6 %), Bremen (-3 %), Hessen (-100 %), in Mecklenburg-Vorpommern (-6 %), im Saarland (-5 %) und in Thüringen (-19 %). In den übrigen Ländern ist die Fördersumme angestiegen. In relativer Größenordnung kräftig fiel der Anstieg in Brandenburg (>100 %) und Hamburg (+18 %) aus.

Die im Rahmen der Subjektförderung im Bereich der vollstationären Dauerpflege (Pflegerwohngeld) gemeldeten Summen sind in zwei der drei betroffenen Länder (Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, während sich im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 noch ein Rückgang gezeigt hatte. Dieser Rückgang der absoluten Fördersumme beim Pflegerwohngeld war vorwiegend auf die Einführung der Leistungszuschläge der Pflegekassen zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43c SGB XI im Jahr 2022 zurückzuführen. Demnach erhalten pflegebedürftige Menschen, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, seit dem 1. Januar 2022 zusätzlich zu dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen nach Verweildauer gestaffelten Leistungszuschlag. Im Jahr 2022 hat diese neue Regelung dem Statistischen Bundesamt zufolge dazu geführt, dass weniger Menschen in vollstationärer Pflege auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen waren.⁹ Da für den Erhalt von Pflegerwohngeld in den betroffenen Ländern ähnlich wie bei der Hilfe zur Pflege bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegebedürftigen vorliegen müssen, ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Fördersummen im Berichtsjahr 2022 ebenfalls auf die Einführung der oben genannten Leistungszuschläge nach § 43c SGB XI zurückzuführen war. Im Jahr 2023 stieg die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege gemäß Statistischem Bundesamt allerdings wieder um rund 8,2 % gegenüber dem Vorjahr 2022 an.¹⁰ Aufgrund der ähnlichen Bezugsvoraussetzungen müsste insofern auch der Anstieg der Fördersummen für das Pflegerwohngeld in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Jahr 2023 zumindest in Teilen hierauf zurückzuführen sein.

Fördersumme je Pflegebedürftigen

In der Betrachtung je Pflegebedürftigen zeigt sich insgesamt ebenfalls eine Zunahme der Fördersumme zwischen den Jahren 2022 und 2023. Im Durchschnitt über alle Bundesländer ist die Fördersumme von 176,7 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2022 auf 187,2 € je Pflegebedürftigen im Jahr 2023, und damit um 6 % angestiegen (Tabelle 8).

⁹ Vgl. folgende Meldung des Statistischen Bundesamts. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/empfaenger-hilfe-pflege.html>. Abruf am 26.11.2024.

¹⁰ Vgl. destatis (2024): Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege insgesamt, nach Ort der Leistungserbringung und Geschlecht im Zeitvergleich am 31.12.

Tabelle 8: Fördersumme je Pflegebedürftigen im Jahresvergleich nach Ländern (2019 bis 2023)

Bundesland	Fördersumme je Pflegebedürftigen					Veränderung in %			
	2019	2020	2021	2022	2023	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021	2023/ 2022
Baden-Württemberg	4,6 €	4,5 €	6,7 €	9,9 €	2,2 €	-3%	+51%	+48%	-78%
Bayern	2,9 €	112,0 €	125,6 €	137,1 €	148,6 €	> +100%	+12%	+9%	+8%
Berlin	6,7 €	7,0 €	6,9 €	6,0 €	5,7 €	+5%	-2%	-12%	-6%
Brandenburg	0,9 €	0,9 €	3,0 €	7,8 €	29,3 €	+0%	> +100%	+156%	> +100%
Bremen	68,2 €	66,5 €	71,9 €	65,5 €	63,8 €	-2%	+8%	-9%	-3%
Hamburg	6,2 €	6,6 €	6,8 €	2,6 €	3,0 €	+7%	+3%	-62%	+18%
Hessen	9,0 €	7,1 €	6,0 €	3,1 €	- €	-21%	-16%	-47%	-100%
Mecklenburg-Vorpommern	41,3 €	39,2 €	32,4 €	28,2 €	26,7 €	-5%	-17%	-13%	-6%
Niedersachsen	126,9 €	128,3 €	120,6 €	115,7 €	117,1 €	+1%	-6%	-4%	+1%
Nordrhein-Westfalen	727,1 €	723,8 €	725,2 €	559,7 €	594,6 €	-1%	+0%	-22,8%	+6%
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €	- €	-	-	-	-
Saarland	20,9 €	19,3 €	19,0 €	13,3 €	12,7 €	-8%	-1%	-30%	-5%
Sachsen	- €	- €	- €	- €	- €	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €	2,8 €	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	382,6 €	376,3 €	402,2 €	319,4 €	347,6 €	-2%	+7%	-21%	+9%
Thüringen	1,1 €	0,9 €	0,7 €	0,4 €	0,3 €	-16%	-28%	-38%	-19%
Insgesamt	200,0 €	211,9 €	213,9 €	176,7 €	187,2 €	+6%	+1%	-17%	+6%

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2) und Pflegestatistik 2019, 2021 des Statistischen Bundesamts.

Anmerkungen: Entsprechend der verzögerten Verfügbarkeit der Daten der Pflegestatistik wurde hier für Jahre 2019 bis 2021 die Anzahl der Pflegebedürftigen zum 31.12.2019 und für die Jahre 2022 bis 2023 die Anzahl der Pflegebedürftigen zum 31.12.2021 zugrunde gelegt.

Die relative Größenordnung des Anstiegs des durchschnittlichen Pro-Kopf-Fördervolumens (+6 %) entspricht damit der Zunahme des absoluten Betrags der Fördersumme (ebenfalls +6 %, vgl. Tabelle 7). Das ist darauf zurückzuführen, dass sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Jahr 2023 die Fördersumme auf die gleiche Zahl der Pflegebedürftigen (knapp 5,0 Mio. am 31.12.2021) bezogen wurde, da die Daten der Pflegestatistik 2023 noch nicht verfügbar waren.

3.4 Anzahl geförderter Einrichtungen, Dienste, Plätze und Pflegebedürftiger

Wie in den Vorjahren konnte nur ein Teil der Länder Angaben zur Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste machen. Vollständige Angaben zur Anzahl der geförderten Einrichtungen und Dienste nach Versorgungsbereich wurden von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemacht (Tabelle 9).

Tabelle 9: Anzahl der geförderten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste nach Versorgungsbereich (2023)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege	Ambulante Pflege
Baden-Württemberg	-	6	-	-
Bayern	14	23	8	unbek.
Berlin	-	90	12	-
Brandenburg	26	10	3	24
Bremen	-	51	10	-
Hamburg	-	-	2	unbek.
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	150	128	-	-
Niedersachsen	45	702	26	1.497
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	3.095
Saarland	-	30	12	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	598
Thüringen	11	-	-	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern bzw. den Angaben von Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Land Bremen (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;
 Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme in demselben Leistungsbereich angegeben hat, dass in Bezug auf einen Teil der Programme die Anzahl bekannt (oder gleich null) ist und in Bezug auf einen anderen Teil der Programme unbekannt, wurde entsprechend der Angaben der Länder entweder nur die bekannte Anzahl dargestellt oder die Anzahl mit „unbek.“ ausgewiesen.
 Vereinzelt wurden darüber hinaus Angaben der Länder korrigiert, um Konsistenz mit den weiteren Angaben zu den geförderten Leistungsbereichen zu erreichen.

Vollstationäre Dauerpflege

In Bayern wurden 14 Pflegeeinrichtungen im Bereich der vollstationären Dauerpflege im Jahr 2023 gefördert, in Brandenburg 26, in Mecklenburg-Vorpommern 150, in Niedersachsen 45 und in Thüringen 11. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein war die Zahl der geförderten Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege unbekannt (Tabelle 9). Die Anzahl der geförderten Pflegeplätze in der vollstationären Dauerpflege betrug in Bayern 1.122, in Thüringen 26 und war in den übrigen Ländern entweder gleich null oder unbekannt (Tabelle 10).

Tabelle 10: Anzahl der geförderten Plätze nach Versorgungsbereich (2023)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege	Ambulante Pflege
Baden-Württemberg	-	109	-	-
Bayern	1.122	476	69	unbek.
Berlin	-	1.873	192	-
Brandenburg	unbek.	unbek.	37	unbek.
Bremen	-	915	unbek.	-
Hamburg	-	-	52	unbek.
Hessen	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	unbek.	2.438	-	-
Niedersachsen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Saarland	-	378	81	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	unbek.
Thüringen	26	-	-	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern bzw. den Angaben von Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Land Bremen (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: unbek.: Anzahl gemäß Angaben der Länder nicht bekannt;
 Wenn ein Land bei Vorliegen mehrerer Förderprogramme in demselben Leistungsbereich angegeben hat, dass in Bezug auf einen Teil der Programme die Anzahl bekannt (oder gleich null) ist und in Bezug auf einen anderen Teil der Programme unbekannt, wurde entsprechend der Angaben der Länder entweder nur die bekannte Anzahl dargestellt oder die Anzahl mit „unbek.“ ausgewiesen.
 Vereinzelt wurden darüber hinaus Angaben der Länder korrigiert, um Konsistenz mit den weiteren Angaben zu den geförderten Leistungsbereichen zu erreichen.

Die Anzahl der geförderten Pflegebedürftigen in der vollstationären Dauerpflege belief sich in Nordrhein-Westfalen auf 87.656 und in Schleswig-Holstein auf 9.296 (ohne tabellarische Darstellung). In Thüringen wurden 26 Pflegebedürftige und damit genauso viele wie Plätze in der vollstationären Dauerpflege gefördert. In einigen Ländern waren die Anzahl der geförderten Plätze sowie die Anzahl der geförderten Pflegebedürftigen in der vollstationären Dauerpflege nicht bekannt.

Teilstationäre Pflege

Im Bereich der teilstationären Pflege wurden im Jahr 2023 in Baden-Württemberg sechs Pflegeeinrichtungen gefördert, in Bayern waren es 23, in Berlin waren es 90, in Brandenburg zehn, in Bremen 51, in Mecklenburg-Vorpommern 128, in Niedersachsen 702 und im Saarland 30 (Tabelle 9). Die Anzahl der geförderten teilstationären Pflegeplätze belief sich in Baden-Württemberg auf 109, in Bayern auf 476, in Berlin auf 1.873, in Bremen auf 915, in Mecklenburg-Vorpommern auf 2.438 und im Saarland auf 378 (Tabelle 10).

Kurzzeitpflege

In der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2023 in Bayern insgesamt acht Einrichtungen gefördert, in Berlin zwölf, in Brandenburg drei, in Bremen zehn, in Hamburg zwei, in Niedersachsen 26, und im Saarland zwölf (Tabelle 9). In allen diesen Ländern handelt es sich jeweils um Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege, Einrichtungen mit eingestreuter Kurzzeitpflege wurden nicht gefördert.

Die Gesamtzahl der geförderten Plätze in der Kurzzeitpflege betrug im Jahr 2023 in Bayern 69, in Berlin 192, in Brandenburg 37, in Hamburg 52 und im Saarland 81 (Tabelle 10). Bei allen Plätzen handelt es sich um Plätze in der solitären Kurzzeitpflege, Plätze in der eingestreuten Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2023 in keinem Land gefördert.¹¹

Ambulante Pflege

Im Zusammenhang mit ambulanter Pflege wurden im Jahr 2023 in Brandenburg 24 Pflegedienste, in Niedersachsen 1.497 Pflegedienste, in Nordrhein-Westfalen 3.095 Pflegedienste und in Schleswig-Holstein 598 Pflegedienste gefördert (Tabelle 9). Die anderen Länder konnten entweder – zumindest in Bezug auf einen Teil ihrer Förderprogramme – keine Angaben machen oder gaben an, im Berichtsjahr keine ambulanten Pflegedienste gefördert zu haben. Zur Anzahl der im Bereich der ambulanten Pflege geförderten Pflegebedürftigen konnte für das Berichtsjahr 2023 keines der Länder mit entsprechender Förderung Angaben machen.

¹¹ In Hamburg handelt es sich um eine Förderung pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege. In Bayern wird hinsichtlich der Kurzzeitpflege ein abweichendes Vorgehen umgesetzt. Dabei werden Kurzzeitpflegeplätze in Dauerpflegeeinrichtungen dauerhaft und fix für Leistungen der Kurzzeitpflege vorgehalten (Modell „fix plus x“ in Bayern). Für die vorliegende Berichterstattung werden diese Plätze der Darstellung der vorangehenden Berichtsjahre folgend der solitären Kurzzeitpflege zugeordnet.

3.5 Förderung je Einrichtung

Bezieht man das Volumen der Investitionskostenförderung nach Versorgungsbereichen (Abschnitt 3.3.3) auf die Anzahl der in dem Versorgungsbereich geförderten Einrichtungen (Abschnitt 3.4), erhält man das Volumen der Investitionskostenförderung im Durchschnitt je geförderter Einrichtung. Dieses variierte sowohl zwischen den Ländern, die eine Aufteilung des Fördervolumens und der Anzahl der geförderten Einrichtungen nach Versorgungsbereich vornehmen konnten, als auch zwischen den Versorgungsbereichen. Im Durchschnitt bewegte sich das Volumen der Investitionskostenförderung im Berichtsjahr 2023 zwischen 4.983 € je geförderte Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Thüringen und 3.836.357 € je geförderte Einrichtung der vollstationären Dauerpflege in Bayern (Tabelle 11). Mehrheitlich lag das durchschnittliche Fördervolumen im Bereich zwischen 10.000 und 50.000 € je Einrichtung, in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Hamburg aber mitunter deutlich darüber.

Tabelle 11: Fördersumme je Einrichtung nach Versorgungsbereichen und Ländern (2023)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege	Ambulante Pflege
Baden-Württemberg	- €	197.912 €	- €	- €
Bayern	3.836.357 €	517.391 €	833.375 €	unbek.
Berlin	- €	10.639 €	8.219 €	- €
Brandenburg	74.034 €	108.835 €	201.091 €	74.436 €
Bremen	- €	45.202 €	37.689 €	- €
Hamburg	- €	- €	125.154 €	unbek.
Hessen	- €	- €	- €	- €
Mecklenburg-Vorpommern	6.709 €	17.730 €	- €	- €
Niedersachsen	39.622 €	31.778 €	40.116 €	25.691 €
Nordrhein-Westfalen	unbek.	unbek.	unbek.	29.045 €
Rheinland-Pfalz	- €	- €	- €	- €
Saarland	- €	19.775 €	25.181 €	- €
Sachsen	- €	- €	- €	- €
Sachsen-Anhalt	- €	- €	- €	- €
Schleswig-Holstein	unbek.	unbek.	unbek.	13.192 €
Thüringen	4.983 €	- €	- €	- €

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: - €: keine Förderung in diesem Versorgungsbereich

unbek.: Anzahl der geförderten Einrichtungen nicht bekannt

3.6 Weitere Merkmale der Fördermaßnahmen

3.6.1 Pauschal- vs. Einzelförderung

Die Maßnahmen zur Förderung investiver Aufwendungen in Pflegeeinrichtungen lassen sich entweder als Pauschalförderung oder als Einzelförderung charakterisieren. Bei der Pauschalförderung erfolgt eine dem Betrag nach pauschale Förderung von Einrichtungen bzw. Plätzen, während bei der Einzelförderung einzelne Projekte (z. B. Bau- oder Renovierungsmaßnahmen) gefördert werden. Im Berichtsjahr 2023 kamen in Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Schleswig-Holstein Maßnahmen zur Anwendung, die der Kategorie der Pauschalförderung zuzuordnen waren (Tabelle 12). Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben Maßnahmen der Einzelförderung angewandt. In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland gab es somit Förderprogramme, in deren Rahmen Fördermittel entweder an einzelne Projekte oder als Pauschale ausgezahlt wurden.

Tabelle 12: Fördermaßnahmen der Länder nach Pauschal- und Einzelförderung (2023)

Bundesland	Versorgungssektor	Pauschalförderung	Einzelförderung
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Bayern	ambulant und stationär	-	Ja
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	-	Ja
	ambulant und stationär	-	Ja
Bremen	stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Hamburg	stationär	-	Ja
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	Ja	-
	stationär	-	Ja
Niedersachsen	ambulant und stationär	-	Ja
	ambulant	-	Ja
	ambulant und stationär	-	Ja
	ambulant und stationär	-	Ja
Nordrhein-Westfalen	ambulant	Ja	-
	stationär	-	Ja
	stationär	-	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	k. A.	-	Ja
	ambulant	Ja	-
Schleswig-Holstein	stationär	k. A.	k. A.
	stationär	k. A.	k. A.
Thüringen	stationär	-	Ja

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

Das Land Hamburg hat Fördermaßnahmen im Rahmen der „Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen“ sowohl als „Einzelförderung“ als auch als „Pauschalförderung“ eingeordnet. Im Saarland erfolgte eine unterschiedliche Einordnung durch die zuständigen Kreise. Siehe die Erläuterungen im Rahmen der Angaben durch die Länder in Anhang 1.A4.

3.6.2 Förderung investiver vs. konsumtiver Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der hier zentral dargestellten Maßnahmen der Investitionskostenförderung der Länder umfasste im Jahr 2023 eine Förderung ausschließlich investiver Aufwendungen (Tabelle 13). Lediglich in Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wurden in diesem Kontext sowohl investive als auch konsumtive Aufwendungen gefördert.¹²

Tabelle 13: Förderung der Länder von investiven und konsumtiven Aufwendungen (2023)

Bundesland	Versorgungssektor	Förderung nur investiver Aufwendungen	Förderung investiver und konsumtiver Aufwendungen
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	-	Ja
	stationär	Ja	-
Bayern	ambulant und stationär	Ja	-
Berlin	stationär	Ja	-
Brandenburg	stationär	Ja	-
	ambulant und stationär	Ja	-
Bremen	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Hamburg	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	-	Ja
	stationär	Ja	-
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Niedersachsen	ambulant und stationär	Ja	-
	ambulant	-	Ja
	ambulant und stationär	-	Ja
	ambulant und stationär	Ja	-
Nordrhein-Westfalen	ambulant	Ja	-
	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Saarland	stationär	Ja	-
Sachsen-Anhalt	k. A.	-	Ja
Schleswig-Holstein	ambulant	Ja	-
	stationär	Ja	-
	stationär	Ja	-
Thüringen	stationär	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkung: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.

¹² Die Darstellung der Förderbeträge in diesem Bericht ist allerdings grundsätzlich auf investive Aufwendungen beschränkt.

3.6.3 Investive Aufwendungen

Die weitüberwiegende Mehrheit der Länder hat im Berichtsjahr 2023 investive Aufwendungen gefördert, die sowohl dem Neubau von Gebäuden als auch dem Umbau bzw. der Modernisierung von Gebäuden sowie ihrer Erstausrüstung oder Inneneinrichtung dienen (Tabelle 14).

Tabelle 14: Förderung der Länder nach Art der investiven Aufwendungen (2023)

Bundesland	Versorgungssektor	Neubau	Umbau, Modernisierung	Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
Baden-Württemberg	ambulant und stationär	Ja	Ja	-
	stationär	Ja	Ja	-
Bayern	ambulant und stationär	Ja	Ja	-
Berlin	stationär	-	-	-
Brandenburg	stationär	Ja	Ja	Ja
	ambulant und stationär	Ja	Ja	Ja
Bremen	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Hamburg	stationär	-	-	-
	ambulant, stationär und sonst. Wohnformen	Ja	Ja	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	stationär	-	-	-
	stationär	-	-	-
Niedersachsen	ambulant und stationär	Ja	Ja	Ja
	ambulant	Ja	Ja	Ja
	ambulant und stationär	-	-	-
	ambulant und stationär	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	ambulant	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Saarland	stationär	Ja	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	k. A.	Ja	Ja	Ja
Schleswig-Holstein	ambulant	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
	stationär	Ja	Ja	Ja
Thüringen	stationär	Ja	Ja	-

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Jede Zeile steht für eine Fördermaßnahme.
Siehe auch die weiteren Erläuterungen der Länder in Anhang 1.A4.

Darüber hinaus waren in einigen Ländern weitere investive Leistungen förderfähig (siehe die Erläuterungen der Länder in Anhang 1.A4). In Berlin wurde eine Pau-

schälförderung von 511 Euro pro Jahr und Platz an Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf Antrag ausbezahlt. In Hamburg erfolgte die Förderung von bis zu 18 €/Tag pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solitären Kurzzeitpflege. In Mecklenburg-Vorpommern wurden Zuschüsse zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI und Zuschüsse zur Deckung der Kosten, die den Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden, gefördert. In Niedersachsen wurden Investitionen für die nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum sowie Kosten für betriebsnotwendiges mobiles und immobiles Anlagevermögen gefördert. In Nordrhein-Westfalen waren ebenfalls Aufwendungen für Instandhaltung, also die Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen, förderfähig. Im Saarland wurden Zins- und Tilgungsleistungen gefördert.

3.6.4 Konsumtive Aufwendungen

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wurden im Berichtsjahr auch konsumtive Aufwendungen gefördert. Baden-Württemberg, Hamburg und Niedersachsen gaben an, dass es sich dabei sowohl um Personalkosten als auch um Sachkosten handelte.

In Brandenburg wurden sonstige konsumtive Aufwendungen gefördert, die weiteren Förderprogrammen mit einer Förderung ausschließlich konsumtiver Aufwendungen zuzuordnen sind (siehe Tabelle 28 in Anhang 1.A3) und somit nicht bereits zuvor erwähnt wurden (vgl. beispielsweise Tabelle 13 zur Einordnung der Förderprogramme, die auf investive Aufwendungen ausgerichtet sind).

In Sachsen-Anhalt wurden nur Sachkosten gefördert. Siehe zudem die Erläuterungen der Länder in Anhang 1.A4 zur Spezifikation der geförderten Aufwendungen im Rahmen der beiden entsprechenden Förderprogramme in Niedersachsen.

Die Länder haben darüber hinaus überwiegend weitere Angaben zu Maßnahmen und Fördersummen im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen gemacht (siehe ebenfalls Tabelle 28 in Anhang 1.A3).

3.7 Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen

3.7.1 Durchschnittliche Investitionskosten

Die durchschnittlichen Investitionskosten pro Platz und Tag, die die Pflegeeinrichtungen auf die Einrichtungsbewohner umlegen können („umlagefähige Investitionskosten“, vgl. Abschnitt 2.2.2 zum methodischen Vorgehen), unterschieden sich im Berichtsjahr 2023 sowohl zwischen den Ländern als auch zwischen den Versorgungsbereichen erheblich (Tabelle 15).

Tabelle 15: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Versorgungsbereichen in € pro Platz und Tag (2023)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	14,61 €	8,03 €	15,03 €
Bayern	13,80 €	6,05 €	12,48 €
Berlin	14,49 €	8,87 €	12,87 €
Brandenburg	11,93 €	8,44 €	10,23 €
Bremen	18,62 €	10,31 €	9,07 €
Hamburg	18,81 €	7,97 €	18,40 €
Hessen	17,09 €	10,43 €	17,33 €
Mecklenburg-Vorpommern	11,60 €	6,20 €	12,24 €
Niedersachsen	17,34 €	10,50 €	17,78 €
Nordrhein-Westfalen	19,79 €	11,13 €	19,65 €
Rheinland-Pfalz	15,40 €	8,28 €	15,91 €
Saarland	17,41 €	7,00 €	12,64 €
Sachsen	14,00 €	8,46 €	10,89 €
Sachsen-Anhalt	10,54 €	6,98 €	8,95 €
Schleswig-Holstein	17,41 €	10,85 €	17,93 €
Thüringen	13,21 €	10,88 €	15,88 €
Bundesdurchschnitt	16,08 €	9,47 €	17,26 €

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek bzw. den Angaben von Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Land Bremen (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen wurden die Angaben zu den Investitionskosten in der teilstationären Pflege durch die zuständige Behörde beim Land übermittelt.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich die durchschnittlichen, umlagefähigen Investitionskosten zwischen 10,54 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 19,79 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. In den ostdeutschen Ländern lagen die durchschnittlichen Investitionskosten generell niedriger als in den westdeutschen.¹³ Im Bundesdurchschnitt betrugen sie 16,08 €/Platz und Tag.

In der teilstationären Pflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten durchweg deutlich geringer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betrugen sie 9,47 €/Platz und Tag im Jahr 2023. Sie lagen in einer Bandbreite zwischen 6,05 €/Platz und Tag in Bayern und 11,13 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. Die Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern fielen bei den Investitionskosten in der teilstationären Pflege weniger eindeutig aus als in den anderen beiden Versorgungsbereichen.

In der Kurzzeitpflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten wiederum näher an dem Niveau der vollstationären Dauerpflege. Im Bundesdurchschnitt betrugen sie 17,26 €/Platz und Tag im Jahr 2023 und lagen damit etwas über dem Wert im vollstationären Bereich. Sie bewegten sich in einer Bandbreite zwischen 8,95 €/Platz und Tag in Sachsen-Anhalt und 19,65 €/Platz und Tag in Nordrhein-Westfalen. Zudem zeigten sich ähnlich zur vollstationären Dauerpflege eindeutige Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Ländern. In den ostdeutschen Ländern fielen die durchschnittlichen Investitionskosten in der Kurzzeitpflege mitunter deutlich geringer aus als in westdeutschen Ländern (mit Ausnahme Bremens und Thüringens).

Die Anzahl der Einrichtungen nach Ländern und Versorgungsbereichen, für die Angaben zu Investitionskostenätzen vorlagen, ist in Tabelle 26 in Anhang 1.A2 dargestellt. Die Anzahl der verfügbaren Plätze in den Ländern und Versorgungsbereichen ist ebenfalls in Anhang 1.A2 in Tabelle 27 abgebildet.

¹³ Das mitunter deutlich niedrigere Niveau der durchschnittlichen Investitionskosten in den ostdeutschen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern ist im Zusammenhang zu sehen mit den langfristigen Auswirkungen der Förderung nach Art. 52 PflegeVG. In diesem Rahmen standen in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Umfang von insgesamt 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

3.7.2 Vergleich zu den Vorjahren

Über den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre sind die Investitionskosten der Einrichtungen in allen drei betrachteten Versorgungsbereichen im Durchschnitt über alle Länder insgesamt (Bund) und im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr stets angestiegen.

In der vollstationären Dauerpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen zuletzt von 15,65 € pro Platz und Tag im Jahr 2022 auf 16,08 € pro Platz und Tag im Jahr 2023 (+2,7 %) zugenommen (Tabelle 16). Damit fiel der Anstieg stärker aus als im Vorjahr (+1,9 %).

Tabelle 16: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **vollstationären Dauerpflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019 bis 2023)

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021	2023/ 2022
Baden-Württemberg	13,68 €	13,84 €	14,23 €	14,41 €	14,61 €	+1,2%	+2,8%	+1,3%	+1,4%
Bayern	13,43 €	13,51 €	13,54 €	13,60 €	13,80 €	+0,6%	+0,2%	+0,5%	+1,4%
Berlin	12,82 €	13,06 €	13,41 €	13,62 €	14,49 €	+1,9%	+2,7%	+1,5%	+6,4%
Brandenburg	11,35 €	11,52 €	11,84 €	11,60 €	11,93 €	+1,6%	+2,8%	-2,1%	+2,9%
Bremen	17,53 €	17,50 €	17,88 €	17,99 €	18,62 €	-0,1%	+2,1%	+0,6%	+3,5%
Hamburg	17,71 €	17,79 €	18,73 €	18,65 €	18,81 €	+0,4%	+5,3%	-0,4%	+0,9%
Hessen	16,64 €	16,57 €	16,64 €	16,79 €	17,09 €	-0,4%	+0,4%	+0,9%	+1,8%
Mecklenburg-Vorpommern	10,91 €	11,03 €	10,87 €	11,10 €	11,60 €	+1,1%	-1,4%	+2,1%	+4,5%
Niedersachsen	16,66 €	16,86 €	17,05 €	17,12 €	17,34 €	+1,2%	+1,1%	+0,4%	+1,3%
Nordrhein-Westfalen	18,30 €	18,44 €	18,54 €	18,91 €	19,79 €	+0,8%	+0,5%	+2,0%	+4,6%
Rheinland-Pfalz	14,18 €	14,31 €	14,45 €	14,87 €	15,40 €	+0,9%	+1,0%	+2,9%	+3,5%
Saarland	16,99 €	17,18 €	17,28 €	17,32 €	17,41 €	+1,1%	+0,6%	+0,2%	+0,5%
Sachsen	10,99 €	12,22 €	12,71 €	13,74 €	14,00 €	+11,2%	+4,1%	+8,0%	+1,9%
Sachsen-Anhalt	9,62 €	9,81 €	10,04 €	10,31 €	10,54 €	+2,0%	+2,3%	+2,7%	+2,3%
Schleswig-Holstein	16,39 €	16,61 €	16,69 €	16,89 €	17,41 €	+1,4%	+0,5%	+1,2%	+3,1%
Thüringen	12,03 €	12,00 €	11,68 €	12,15 €	13,21 €	-0,3%	-2,7%	+4,1%	+8,7%
Bundesdurchschnitt	14,98 €	15,16 €	15,36 €	15,65 €	16,08 €	+1,3%	+1,3%	+1,9%	+2,7%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In den meisten Ländern fiel die Zunahme in eine Bandbreite von 0,5 % bis 3,5 %, in Berlin und Thüringen nahmen die Investitionskosten der vollstationären Dauerpflege mit durchschnittlich 6,4 % bzw. 8,7 % am kräftigsten zu. Ein Rückgang der durchschnittlichen Investitionskosten zeigte sich in diesem Versorgungsbereich im Jahr 2023 in keinem Land.

In der teilstationären Pflege zeigte sich ebenfalls eine Zunahme der Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen und Länder. Diese stiegen von 9,13 € pro Platz und Tag im Jahr 2022 auf 9,47 € pro Platz und Tag im Jahr 2023 (+3,8 %; exkl. Bremen) (Tabelle 17), womit der Anstieg etwas stärker ausfiel als im Vorjahr (+2,7 %).

Tabelle 17: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **teilstationären Pflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019 bis 2023)

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021	2023/ 2022
Baden-Württemberg	6,90 €	7,25 €	7,24 €	7,46 €	8,03 €	+5,0%	-0,1%	+2,9%	+7,6%
Bayern	5,81 €	5,74 €	5,73 €	5,88 €	6,05 €	-1,1%	-0,3%	+2,7%	+2,8%
Berlin	6,98 €	6,81 €	8,80 €	8,74 €	8,87 €	-2,3%	+29,2%	-0,6%	+1,4%
Brandenburg	7,70 €	8,04 €	8,33 €	8,35 €	8,44 €	+4,5%	+3,5%	+0,3%	+1,1%
Bremen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	10,31 €	-	-	-	-
Hamburg	7,93 €	7,93 €	7,93 €	7,93 €	7,97 €	+0,0%	+0,0%	+0,0%	+0,4%
Hessen	9,98 €	9,97 €	10,06 €	10,25 €	10,43 €	-0,1%	+0,9%	+1,9%	+1,7%
Mecklenburg-Vorpommern	5,22 €	6,04 €	6,55 €	6,40 €	6,20 €	+15,8%	+8,4%	-2,3%	-3,0%
Niedersachsen	10,07 €	10,13 €	10,08 €	10,06 €	10,50 €	+0,6%	-0,6%	-0,2%	+4,4%
Nordrhein-Westfalen	9,81 €	10,07 €	10,27 €	10,65 €	11,13 €	+2,6%	+2,0%	+3,7%	+4,5%
Rheinland-Pfalz	7,25 €	7,44 €	7,50 €	7,85 €	8,28 €	+2,6%	+0,7%	+4,7%	+5,4%
Saarland	6,61 €	7,00 €	7,05 €	7,08 €	7,00 €	+5,8%	+0,7%	+0,5%	-1,2%
Sachsen	6,67 €	7,23 €	7,28 €	7,26 €	8,46 €	+8,4%	+0,7%	-0,3%	+16,6%
Sachsen-Anhalt	6,38 €	6,51 €	6,73 €	6,77 €	6,98 €	+2,1%	+3,4%	+0,7%	+3,0%
Schleswig-Holstein	10,40 €	10,51 €	10,66 €	10,67 €	10,85 €	+1,1%	+1,4%	+0,2%	+1,7%
Thüringen	9,95 €	10,10 €	10,53 €	10,50 €	10,88 €	+1,5%	+4,2%	-0,3%	+3,7%
Bundesdurchschnitt (exkl. Bremen)	8,43 €	8,65 €	8,91 €	9,13 €	9,47 €	+2,6%	+3,0%	+2,7%	+3,8%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek bzw. den Angaben von Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Land Bremen (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2). Der Bundesdurchschnitt wurde zum Zweck der Vergleichbarkeit in allen Jahren ohne Bremen berechnet.

In der Betrachtung nach den einzelnen Ländern fallen die Unterschiede etwas größer aus als in der vollstationären Dauerpflege. Überdurchschnittlich kräftig nahmen die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen mit teilstationären Angeboten in Sachsen (+16,6 %) und Baden-Württemberg (+7,6 %) zu. Ein leichter Rückgang zeigte sich hingegen in Mecklenburg-Vorpommern (-3,0 %) und dem Saarland (-1,2 %).

Auch in der Kurzzeitpflege haben die Investitionskosten im Durchschnitt über alle Einrichtungen und Länder zugenommen. Sie stiegen von 16,80 € pro Platz und Tag im Jahr 2022 auf 17,26 € pro Platz und Tag im Jahr 2023 (+2,8 %) (Tabelle 18) und damit etwas stärker als im Vorjahr (+1,8 %).

Tabelle 18: Durchschnittliche Investitionskosten der Einrichtungen der **Kurzzeitpflege** in € pro Platz und Tag im Jahresvergleich (2019 bis 2023)

Bundesland	2019	2020	2021	2022	2023	2020/ 2019	2021/ 2020	2022/ 2021	2023/ 2022
Baden-Württemberg	14,17 €	14,37 €	14,85 €	15,02 €	15,03 €	+1,4%	+3,3%	+1,2%	+0,1%
Bayern	11,46 €	11,78 €	12,07 €	12,23 €	12,48 €	+2,8%	+2,5%	+1,3%	+2,0%
Berlin	9,45 €	9,79 €	10,03 €	10,08 €	12,87 €	+3,5%	+2,5%	+0,5%	+27,7%
Brandenburg	9,75 €	9,98 €	10,17 €	10,34 €	10,23 €	+2,4%	+1,9%	+1,7%	-1,1%
Bremen	9,29 €	9,29 €	9,11 €	9,13 €	9,07 €	+0,0%	-1,9%	+0,2%	-0,7%
Hamburg	17,34 €	17,41 €	18,33 €	18,24 €	18,40 €	+0,4%	+5,3%	-0,5%	+0,9%
Hessen	16,82 €	16,79 €	16,83 €	17,04 €	17,33 €	-0,2%	+0,3%	+1,2%	+1,7%
Mecklenburg-Vorpommern	11,44 €	11,56 €	11,44 €	11,54 €	12,24 €	+1,1%	-1,0%	+0,8%	+6,1%
Niedersachsen	17,55 €	17,51 €	17,45 €	17,52 €	17,78 €	-0,2%	-0,3%	+0,4%	+1,5%
Nordrhein-Westfalen	17,93 €	18,09 €	18,29 €	18,72 €	19,65 €	+0,9%	+1,1%	+2,3%	+5,0%
Rheinland-Pfalz	14,49 €	14,68 €	14,88 €	15,39 €	15,91 €	+1,3%	+1,4%	+3,4%	+3,4%
Saarland	11,35 €	12,27 €	12,22 €	12,04 €	12,64 €	+8,1%	-0,4%	-1,5%	+5,0%
Sachsen	8,18 €	8,47 €	8,35 €	8,58 €	10,89 €	+3,6%	-1,4%	+2,7%	+26,9%
Sachsen-Anhalt	7,06 €	9,44 €	9,44 €	9,59 €	8,95 €	+33,6%	+0,0%	+1,6%	-6,6%
Schleswig-Holstein	16,70 €	16,94 €	17,07 €	17,26 €	17,93 €	+1,5%	+0,7%	+1,1%	+3,9%
Thüringen	15,66 €	15,01 €	17,66 €	15,39 €	15,88 €	-4,1%	+17,6%	-12,9%	+3,2%
Bundesdurchschnitt	16,07 €	16,22 €	16,49 €	16,80 €	17,26 €	+0,9%	+1,7%	+1,8%	+2,8%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zeigen sich in generell ähnlicher Ausprägung wie in der teilstationären Pflege. Mit Abstand am kräftigsten stiegen die durchschnittlichen Investitionskosten in Berlin (+27,7 %) und in Sachsen

(+26,9 %). In beiden Ländern hatten sich in den Vorjahren keine größeren Kostenänderungen gezeigt. Rückläufig waren hingegen im Jahr 2023 die durchschnittlichen Investitionskosten der Einrichtungen für Kurzzeitpflege in Sachsen-Anhalt (-6,6 %), in Brandenburg (-1,1 %) und in Bremen (-0,7 %). In Thüringen zeigte sich nach stärkeren Bewegungen in den Vorjahren im Jahr 2023 nur noch eine leicht überdurchschnittliche Zunahme der Investitionskosten der Einrichtungen für Kurzzeitpflege.

3.7.3 Stadt versus Land

Ebenfalls merkbare Unterschiede zeigen sich in der differenzierten Betrachtung der Investitionskosten nach städtischen und ländlichen Regionen. In der vollstationären Dauerpflege betragen die bundesweit durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen Regionen 17,26 € pro Platz und Tag im Jahr 2023. Sie fielen damit um 24 % höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten in ländlichen Regionen (13,93 €) (Tabelle 19).

Tabelle 19: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen in € pro Platz und Tag nach städtischen und ländlichen Regionen (2023)

Versorgungsbereich	Gesamt	Städtische Regionen	Ländliche Regionen	Stadt/Land
Vollstationäre Dauerpflege	16,08 €	17,26 €	13,93 €	+24%
Teilstationäre Pflege	9,47 €	10,09 €	8,54 €	+18%
Kurzzeitpflege	17,26 €	17,93 €	14,35 €	+25%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied nur unwesentlich größer aus. Während in ländlichen Regionen im Durchschnitt 14,35 € pro Platz und Tag auf die Bewohner umgelegt wurden, waren es in städtischen Regionen durchschnittlich 17,93 € und damit 25 % mehr als in ländlichen Regionen.

In der teilstationären Pflege war der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Investitionskosten in städtischen und ländlichen Regionen am geringsten. In ländlichen Regionen betragen sie 8,54 € pro Platz und Tag und in städtischen Regionen 10,09 € pro Platz und Tag, was einem Unterschied von 18 % entspricht.

Der Vergleich zu den Vorjahren zeigt, dass der Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen in allen drei Versorgungsbereichen etwas zugenommen hat (Tabelle 20). In der vollstationären Dauerpflege betrug der Unterschied im Jahr 2020 noch 19 %. Er nahm anschließend im Jahr 2021 auf 23 % zu und erneut im Jahr 2023 auf 24 %. In der teilstationären Pflege zeigte sich in den ersten der hier betrachteten Jahre ebenfalls ein Anstieg, von 14 % im Jahr 2019 auf 18 % im Jahr 2022, während der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Regionen zuletzt auf diesem Niveau konstant blieb. In der Kurzzeitpflege nahm der Unterschied der Investitionskosten zwischen städtischen und ländlichen Regionen in allen betrachteten Jahren etwas zu, von 21 % im Jahr 2019 bis auf 25 % im Jahr 2023.

Tabelle 20: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen zwischen städtischen und ländlichen Regionen im Jahresvergleich (2020 bis 2023)

Versorgungsbereich	2020	2021	2022	2023
Vollstationäre Dauerpflege	+19%	+23%	+23%	+24%
Teilstationäre Pflege	+14%	+15%	+18%	+18%
Kurzzeitpflege	+21%	+22%	+24%	+25%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Lesebeispiel: Im Jahr 2020 waren die Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen mit vollstationärer Dauerpflege in städtischen Regionen durchschnittlich um 19 % höher als in ländlichen Regionen.

3.7.4 Differenzierung nach Kostenträger

Als Träger der auf die Pflegebedürftigen umlagefähigen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen kommen – neben den Ländern im Sinne des § 9 SGB XI – entweder die Pflegebedürftigen selbst als sogenannte Selbstzahler (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) oder die Sozialhilfeträger (§§ 76 und 76a SGB XII) in Betracht. Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die aufgrund geringer Einkommen bzw. Vermögen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff. SGB XII haben, tragen die Investitionskosten nicht selbst. Träger der Investitionskosten ist in diesem Fall grundsätzlich der Sozialhilfeträger (§ 76a Abs. 3 SGB XII). Voraussetzung ist, dass die Träger der Pflegeeinrichtungen gemäß §§ 75 und 76 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe eine (Vergütungs-)Vereinbarung schließen, die auch die Investitionskosten umfasst, wenn zumindest ein Teil der Bewohner ihrer Einrichtungen Anspruch auf Hilfe zur Pflege hat.

Anhand der vorliegenden Daten konnte – zumindest für eine Auswahl an Ländern – eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach Kostenträger (Selbstzahler versus Sozialhilfeträger) vorgenommen werden. Differenzierte Investitionskostensätze für Selbstzahler und Sozialhilfeträger lagen im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein (für Bremen und Sachsen allerdings nur für die vollstationäre Pflege und für Schleswig-Holstein nicht für die teilstationäre Pflege). In die folgende Analyse wurden zum Zwecke der Vergleichbarkeit nur Pflegeeinrichtungen aus diesen Ländern einbezogen, sofern für sie in der Datengrundlage sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein mit den Sozialhilfeträgern vereinbarter Investitionskostensatz enthalten waren. Daher sind die hier dargestellten durchschnittlichen Investitionskostensätze nicht uneingeschränkt mit den für die Gesamtheit aller Pflegeeinrichtungen in Abschnitt 3.7.1 berichteten Investitionskosten vergleichbar.

Aufgrund der genannten Einschränkungen bezüglich der Anzahl der einbezogenen Länder und Einrichtungen sind die im Folgenden ausgewiesenen Durchschnittswerte der Investitionskosten in Bezug auf die Selbstzahler und der mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionskostensätze generell mit Vorsicht zu interpretieren. Die hier ermittelten Durchschnittswerte sind unter der Annahme korrekt, dass die Investitionskosten für Selbstzahler und in Bezug auf Sozialhilfeträger in den hier nicht einbezogenen Ländern und Einrichtungen nicht systematisch höher oder niedriger ausfallen als in den hier einbezogenen Ländern und Einrichtungen. Es liegen keine Hinweise auf systematische Unterschiede zwischen diesen Gruppen von Ländern und Einrichtungen vor. In der Gruppe der hier betrachteten Länder (s. o.) befinden sich sowohl Länder mit im Mittelwert überdurchschnittlichen Investitionskosten (Niedersachsen und Schleswig-Holstein) als auch Länder mit im Mittelwert unterdurchschnittlichen Investitionskosten (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Zu den Unterschieden zwischen den für Selbstzahler bestimmten und den mit Sozialhilfeträgern vereinbarten Investitionskostensätzen liegen in Bezug auf die nicht betrachteten Einrichtungen keine Angaben vor, somit auch keine Hinweise auf systematisch von den betrachteten Einrichtungen abweichende Unterschiede.

Diese Bedingungen bzw. Einschränkungen der Datenlage trafen analog auch bereits auf die Daten der beiden vorangehenden Berichtsjahre zu. Somit kann der Unterschied der Investitionskosten zwischen den beiden Kostenträgern zusätzlich im Vergleich der Berichtsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023 betrachtet werden.

Die durchschnittlichen Investitionskosten der Selbstzahler fielen – vorbehaltlich der erwähnten Einschränkungen – im Jahr 2023 in allen Versorgungsbereichen und allen Ländern, für die entsprechende Daten verfügbar waren, höher aus als die durchschnittlichen Investitionskosten, die mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurden.

In der vollstationären Dauerpflege bewegten sich diese Unterschiede im Jahr 2023 je nach Bundesland zwischen 9 % und 20 % (Tabelle 21). So betragen die Investitionskosten in Sachsen im Durchschnitt für Sozialhilfeträger 13,35 € sowie für Selbstzahler 14,50 € (+9 %), während sie sich in Mecklenburg-Vorpommern für Sozialhilfeträger auf 12,80 € sowie für Selbstzahler auf 15,35 € beliefen (+20 %).

Tabelle 21: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach Selbstzahlern (SZ) versus Sozialhilfeträgern (SH) in € pro Platz und Tag (2023)

Bundesland	Selbstzahler (SZ)	Sozialhilfeträger (SH)	SZ/SH
Vollstationäre Dauerpflege			
Baden-Württemberg	15,78 €	14,00 €	+13%
Bremen	19,63 €	17,62 €	+11%
Mecklenburg-Vorpommern	15,35 €	12,80 €	+20%
Niedersachsen	18,66 €	15,74 €	+19%
Sachsen	14,50 €	13,35 €	+9%
Schleswig-Holstein	21,59 €	18,57 €	+16%
Teilstationäre Pflege			
Baden-Württemberg	7,43 €	7,34 €	+1%
Mecklenburg-Vorpommern	7,81 €	7,31 €	+7%
Niedersachsen	11,17 €	10,52 €	+6%
Kurzzeitpflege			
Baden-Württemberg	16,21 €	14,48 €	+12%
Mecklenburg-Vorpommern	14,91 €	13,02 €	+15%
Niedersachsen	18,78 €	17,07 €	+10%
Schleswig-Holstein	22,33 €	18,86 €	+18%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der teilstationären Pflege fielen die Mehrkosten, die Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern zu tragen haben, im Jahr 2023 generell geringer aus als in den anderen beiden Versorgungsbereichen. In Baden-Württemberg waren die Investitionskosten im Durchschnitt für Selbstzahler nur um 1 %, in Niedersachsen um 6 % und in Mecklenburg-Vorpommern um 7 % höher als für Sozialhilfeträger.

In der Kurzzeitpflege fielen die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber Sozialhilfeträgern in eine ähnliche Größenordnung wie in der vollstationären Pflege. Sie waren in Schleswig-Holstein am größten (+18 %) und bewegten sich in den anderen hier betrachteten Ländern zwischen +10 % und +15 %.

Im Vergleich zu den beiden Vorjahren haben sich die Mehrkosten der Selbstzahler gegenüber den Sozialhilfeträgern in den meisten Ländern nicht grundsätzlich verändert (Tabelle 22). Allerdings zeigte sich in Sachsen bei der vollstationären Dauerpflege zuletzt ein merklicher Rückgang der Mehrkosten.

Tabelle 22: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen Selbstzahlern (SZ) und Sozialhilfeträgern (SH) im Jahresvergleich (2020-2023)

Bundesland	2020	2021	2022	2023
Vollstationäre Dauerpflege				
Baden-Württemberg	+14%	+12%	+12%	+13%
Bremen	+13%	+17%	+17%	+11%
Mecklenburg-Vorpommern	+19%	+19%	+19%	+20%
Niedersachsen	+15%	+17%	+17%	+19%
Sachsen	+25%	+27%	+23%	+9%
Schleswig-Holstein	+18%	+18%	+20%	+16%
Teilstationäre Pflege				
Baden-Württemberg	+2%	+1%	+1%	+1%
Mecklenburg-Vorpommern	+13%	+8%	+8%	+7%
Niedersachsen	+6%	+6%	+6%	+6%
Kurzzeitpflege				
Baden-Württemberg	+15%	+13%	+13%	+12%
Mecklenburg-Vorpommern	+15%	+15%	+14%	+15%
Niedersachsen	+13%	+13%	+13%	+10%
Schleswig-Holstein	+19%	+18%	+21%	+18%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Nur Pflegeeinrichtungen, für die sowohl ein Investitionskostensatz in Bezug auf Selbstzahler als auch ein Investitionskostensatz, der mit Sozialhilfeträgern vereinbart wurde, in der Datengrundlage enthalten war.

In der vollstationären Dauerpflege gab es im Jahr 2023 in Baden-Württemberg eine leichte Zunahme, also einen Anstieg des Deltas zwischen den Investitionskosten der Selbstzahler und der Sozialhilfeträger (+13 %) gegenüber dem Jahr 2022 (+12 %), ebenso in Mecklenburg-Vorpommern (Anstieg von +19 % auf +20 %) und

in Niedersachsen (von +17 % auf +19 %). Hingegen waren die Mehrkosten in Bremen, Sachsen und Schleswig-Holstein rückläufig. In Sachsen fiel der Rückgang dabei von vormals +23 % auf nur noch +9 % im Folgejahr vergleichsweise kräftig aus. In der teilstationären Pflege zeigte sich nur ein kleiner Rückgang der Mehrkosten in Mecklenburg-Vorpommern (von +8 % auf +7 %). In der Kurzzeitpflege gab es einen Rückgang der Mehrkosten in Baden-Württemberg (von +13 % auf +12 %), Niedersachsen (von +13 % auf +10 %) und Schleswig-Holstein (von +21 % auf +18 %), während die Mehrkosten in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Jahr 2022 leicht angestiegen sind (von +14 % auf +15 %).

3.7.5 Geförderte versus nicht-geförderte Plätze

Ebenfalls für eine Auswahl an Ländern wurde eine Auswertung der durchschnittlichen Investitionskosten differenziert nach geförderten Plätzen (Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI) und nicht-geförderten Plätzen (keine Zustimmungspflicht der Behörde gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI) vorgenommen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass in dieser Analyse die Vergleichbarkeit der Investitionskosten geförderter Plätze mit denen nicht-geförderter Plätze eingeschränkt ist. Da eine Pflegeeinrichtung im Rahmen der Objektförderung entweder für alle Plätze eine Förderung des Landes erhält oder für keine, müssen für diese Analyse verschiedene Einrichtungen miteinander verglichen werden.¹⁴ Diese Einrichtungen unterscheiden sich über die Förderung hinaus potenziell auch noch in Bezug auf weitere Strukturmerkmale (z. B. Größe, Kostenstruktur). Damit ist ein beobachteter Unterschied zwischen den Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze möglicherweise nicht allein auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen, sondern zusätzlich auf Unterschiede bei zum Beispiel der Kostenstruktur. Beide Effekte sind analytisch zudem nicht ohne Weiteres voneinander zu trennen.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen lagen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze im Rahmen der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) grundsätzlich für folgende Länder vor: Brandenburg, Hamburg und Thüringen.¹⁵ Dies gilt – unter den genannten

¹⁴ Anders verhält es sich grundsätzlich bei der subjektbezogenen Objektförderung, bei der Fördermittel nur für belegte Einrichtungsplätze gezahlt werden, und bei der Subjektförderung in Form des Pflegegelds.

¹⁵ Darüber hinaus lagen für eine geringe Anzahl an Einrichtungen differenzierte Investitionskostensätze für geförderte und nicht-geförderte Plätze auch für Rheinland-Pfalz vor. Da es in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2023 keine Maßnahmen der Investitionskostenförderung im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB XI gegeben hat, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Investitionskostensätzen einzelner Einrichtungen um Daten aus weiter zurückliegenden Vorjahren handelt, als es in Rheinland-Pfalz noch entsprechende Maßnahmen gab. Für einen Vergleich von Investitionskostensätzen geförderter und nicht-geförderter Plätze erscheinen diese Angaben daher nicht geeignet. Diese Angaben für einzelne Einrichtungen in Rheinland-Pfalz wurden daher – wie bereits in den Vorjahren – ausschließlich für diese Analyse nicht einbezogen.

Einschränkungen – gleichermaßen für die Berichtsjahre 2020, 2021, 2022 und 2023, sodass im Folgenden auch ein Vergleich zwischen den vier Berichtsjahren vorgenommen werden kann.

In der vollstationären Dauerpflege fielen die durchschnittlichen Investitionskosten geförderter Plätze im Jahr 2023 in Hamburg um 12 %, in Thüringen um 43 % und in Brandenburg um 68 % geringer aus als die durchschnittlichen Investitionskosten nicht-geförderter Plätze (Tabelle 23). Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede *unter anderem* auf den Tatbestand der Förderung zurückzuführen sind, in welchem Umfang genau, ist aufgrund der zuvor erläuterten Einschränkungen der Vergleichbarkeit allerdings nicht feststellbar.

Tabelle 23: Durchschnittliche Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen nach Ländern und nach geförderten (FÖ) versus nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen in € pro Platz und Tag (2023)

Bundesland	Geförderte Plätze (FÖ)	Nicht-geförderte Plätze (nicht-FÖ)	FÖ/nicht-FÖ
Vollstationäre Dauerpflege			
Brandenburg	5,23 €	16,29 €	-68%
Hamburg	18,16 €	20,72 €	-12%
Thüringen	8,26 €	14,56 €	-43%
Teilstationäre Pflege			
Brandenburg	4,51 €	9,59 €	-53%
Thüringen	8,33 €	11,09 €	-25%
Kurzzeitpflege			
Brandenburg	5,17 €	16,12 €	-68%
Hamburg	18,09 €	20,58 €	-12%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

In der teilstationären Pflege lagen die durchschnittlichen Investitionskosten der geförderten Plätze in Thüringen um 25 % und in Brandenburg um 53 % niedriger als die durchschnittlichen Investitionskosten der nicht-geförderten Plätze.

In der Kurzzeitpflege fiel der Unterschied sowohl in Hamburg (-12 %) als auch in Brandenburg (-68 %) in der gleichen Größenordnung aus wie in der vollstationären Dauerpflege.

Der Vergleich mit den Vorjahren offenbart teilweise Veränderungen beim Unterschied der Investitionskosten zwischen geförderten und nicht-geförderten Plätzen. In der vollstationären Dauerpflege lag der Unterschied in Brandenburg in allen be-

trachteten Jahren in einer ähnlichen Größenordnung (68 %), während er in Thüringen zunächst im Jahr 2021 etwas abgenommen, anschließend im Jahr 2022 etwas zugenommen und schließlich im Jahr 2023 wieder abgenommen hat (Tabelle 24).

Tabelle 24: Unterschied der durchschnittlichen Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen ausgewählter Länder zwischen geförderten (FÖ) und nicht-geförderten (nicht-FÖ) Plätzen im Vergleich der Jahre 2020-2023

Bundesland	2020	2021	2022	2023
Vollstationäre Dauerpflege				
Brandenburg	-68%	-68%	-68%	-68%
Hamburg	+3%	-10%	-12%	-12%
Thüringen	-50%	-46%	-48%	-43%
Teilstationäre Pflege				
Brandenburg	-52%	-52%	-52%	-53%
Thüringen	-24%	-18%	-33%	-25%
Kurzzeitpflege				
Brandenburg	-68%	-67%	-67%	-68%
Hamburg	+1%	-11%	-12%	-12%

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2)

Anmerkungen: Durchschnittliche umlagefähige Investitionskosten pro Platz und Tag, gewichtet mit der Anzahl der Plätze je Einrichtung und Versorgungsbereich (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).

Lesebeispiel: In der vollstationären Dauerpflege in Brandenburg waren die Investitionskosten bei geförderten Plätzen in allen drei betrachteten Jahren durchschnittlich 68 % geringer als bei nicht-geförderten Plätzen.

In Hamburg drehte sich das Verhältnis im Jahr 2021 um: Während in 2020 noch die geförderten Plätze im Durchschnitt etwas höhere Investitionskosten aufwiesen, waren im Jahr 2021 die nicht-geförderten Plätze mit um 10 % höheren Investitionskosten assoziiert. Dieser Unterschied nahm dann im Jahr 2022 in Hamburg noch etwas zu (auf 12 %) und blieb im Jahr 2023 unverändert.

In der teilstationären Pflege lag in Brandenburg der Betrag der Investitionskosten von geförderten Plätzen in allen Jahren in der gleichen Größenordnung unterhalb des entsprechenden Betrags nicht-geförderter Plätze (-52 % bzw. -53 %). Hingegen ist der Unterschied in Thüringen zunächst im Jahr 2021 Jahren etwas zurückgegangen (von -24 % auf -18 %) und dann in 2022 deutlich angestiegen (auf -33 %), woraufhin er im Jahr 2023 wieder in etwa auf das Ausgangsniveau des Jahres 2020 zurückgekehrt ist (-25 %).

Auch in der Kurzzeitpflege in Brandenburg zeigte sich keine merkliche Veränderung beim Unterschied der Investitionskosten zwischen geförderten und nicht-geförderten Plätzen über die Jahre 2020 bis 2023. In Hamburg allerdings hat sich das Ver-

hältnis, ähnlich zur vollstationären Dauerpflege, im Jahr 2021 umgekehrt, daraufhin im Jahr 2022 noch leicht erhöht und im Jahr 2023 keine weitere Veränderung gezeigt. Mittlerweile weisen dort geförderte Plätze im Durchschnitt um 12 % geringere Investitionskosten auf als nicht-geförderte Plätze.

3.8 Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz

Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Gesundheit wurde im Rahmen der Länderabfrage für das Berichtsjahr 2021 erstmalig ein fakultativer Fragenkomplex zur Förderung von Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz der Länder aufgenommen.

In diesem Rahmen gaben alle Länder für das Berichtsjahr 2023 an, dass es ihnen grundsätzlich nicht bekannt ist, wenn Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln für Maßnahmen für Klimaanpassung und/oder Klimaschutz in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Länder Bayern und Brandenburg gaben an, dass – über die Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln hinaus – weitere landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen bestehen. In den übrigen Ländern gibt es entsprechende Programme gemäß Angabe der Länder nicht. Das Land Brandenburg hat angegeben, dass dazu eine Meldepflicht der geförderten Einrichtungen gegenüber dem Landesministerium besteht, in Bayern hingegen besteht eine solche Meldepflicht nicht. Zu diesem Aspekt haben die übrigen Länder keine Angaben gemacht.

In Bayern werden die Fördermittel dieser Förderprogramme nicht mit den Fördermitteln aus anderen Programmen der öffentlichen Investitionskostenförderung durch das Land verrechnet. Das Land Brandenburg hat zu diesem Aspekt für das Berichtsjahr 2023 keine Angaben gemacht (im Vorjahr wurde noch die Angabe gemacht, dass eine Verrechnung nicht erfolgt).

Die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben angegeben, dass in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen zu erwarten sei. Die übrigen Länder haben dazu entweder keine Angaben gemacht (Baden-Württemberg, Brandenburg und Hamburg) oder angegeben, dass sie keine Änderungen erwarten (Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein). Vereinzelt haben die Länder in diesem Zusammenhang ergänzende Angaben zu Erläuterungen dieser Veränderungen gemacht. Siehe dazu Anhang 1.A4.

4. Anhang

- A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen**
 - A2 Weitere Daten zu Investitionskosten**
 - A3 Angaben der Länder zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen**
 - A4 Ergänzende Angaben der Länder**
 - A5 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern**
-

A1 Sonstige Merkmale der Fördermaßnahmen

Tabelle 25: Bezeichnung der Fördermaßnahmen der Länder und Einordnung nach Förderart (2023)

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förderart
Baden-Württemberg	Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen zur qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sicherung von Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg - Innovationsprogramm Pflege Förderprogramm Solitäre Kurzzeitpflege	Objektförderung
Bayern	Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum -- Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR	Objektförderung
Berlin	Pauschalförderung nach § 6 LPflegEG Investitionsprogramm Pflege nach Art. 52 Pflege VG	Objektförderung
Brandenburg	Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024)	Objektförderung
Bremen	Landesinvestitionsförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen Landesinvestitionsförderung für Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen	Subj. Objektförderung
Hamburg	Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen	Objektförderung
Mecklenburg-Vorpommern	Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz Pflegewohngeld für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz	Objektförderung
Niedersachsen	Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach SGB XI - Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum v. 16.11.2022 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnen und Pflege im Alter vom 8.12.2020	Subj. Objektförderung
		Objektförderung

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förderart
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung (RL Digitalisierung im Gesundheitswesen – DigGes) vom 13.01.2021	Objektförderung
Nordrhein-Westfalen	Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 14 APG NRW (Pflegehohngeld)	Subjektförderung
	Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (nach § 12 APG NRW)	Objektförderung
	Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (nach § 13 APG NRW)	Objektförderung
Saarland	Förderung von teilstationären und Kurzzeit-Pflegeeinrichtungen nach § 6 Saarländisches Pflegegesetz	Objektförderung
Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen (Corona-Investitionsrichtlinie)	Objektförderung
Schleswig-Holstein	Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung von Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI	Objektförderung
	Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege gem. § 6 (3) LPflegeG	Objektförderung ¹⁶
	Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstationärer Pflege (Pflegehohngeld) gem. § 6 (4) LPflegeG	Subjektförderung
Thüringen	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse nach § 4 Abs. 2 ThürAGPflegeVG	Subj. Objektförderung

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

¹⁶ Die Zuschüsse zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege gem. § 6 (3) LPflegeG wurden vom Land Schleswig-Holstein entgegen der Einordnung in den Vorjahren (subjektbezogene Objektförderung) für das Berichtsjahr 2023 als Objektförderung eingeordnet.

A2 Weitere Daten zu Investitionskosten

Tabelle 26: Anzahl der Einrichtungen, die der Berechnung durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2023)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	1.136	189	1.465
Bayern	1.222	105	1.221
Berlin	264	93	17
Brandenburg	327	236	201
Bremen	85	52	92
Hamburg	125	19	123
Hessen	700	206	659
Mecklenburg-Vorpommern	216	99	142
Niedersachsen	1.239	145	1.217
Nordrhein-Westfalen	2.134	1.004	2.087
Rheinland-Pfalz	456	156	443
Saarland	161	55	154
Sachsen	653	340	64
Sachsen-Anhalt	419	160	423
Schleswig-Holstein	547	171	510
Thüringen	285	155	281
Bund gesamt	9.969	3.185	9.099

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) bzw. den Angaben von Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Land Bremen (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

Tabelle 27: Anzahl der verfügbaren Plätze, die der Berechnung gewichteter durchschnittlicher Investitionskosten zugrunde lag, nach Ländern und nach Versorgungsbereichen (2023)

Bundesland	Vollstationäre Dauerpflege	Teilstationäre Pflege	Kurzzeitpflege
Baden-Württemberg	79.663	2.652	8.295
Bayern	101.528	1.797	334
Berlin	30.339	1.977	322
Brandenburg	24.786	3.847	930
Bremen	5.970	927	131
Hamburg	12.989	454	1.359
Hessen	55.229	3.207	4.246
Mecklenburg-Vorpommern	17.125	1.992	526
Niedersachsen	92.346	2.418	941
Nordrhein-Westfalen	172.182	15.678	16.316
Rheinland-Pfalz	39.313	2.351	2.881
Saarland	12.486	1.041	208
Sachsen	50.134	5.670	779
Sachsen-Anhalt	28.786	2.787	95
Schleswig-Holstein	36.467	3.046	1.686
Thüringen	21.825	2.902	101
Bund gesamt	781.168	52.746	39.150

Quelle: IGES auf Basis der Datenabfrage beim vdek (vgl. Abschnitt 2.2.2) bzw. den Angaben von Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Land Bremen (vgl. Abschnitt 2.2)

Anmerkungen: Nur Einrichtungen mit Angaben zu umlagefähigen Investitionskosten pro Tag (vgl. zum methodischen Vorgehen Abschnitt 2.2.2).
Für das Land Bremen wurden die Angaben zur teilstationären Pflege vom Referat 14 der Senatsverwaltung für Soziales, Jugend, Integration und Sport übermittelt.

A3 Angaben der Länder zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Tabelle 28: Förderung nicht-investiver Aufwendungen durch die Länder: Maßnahmen und Fördersumme (2023)

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förder-summe
Baden-Württemberg	Innovationsprogramm Pflege	1.983.863 €
	Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen (Wohngemeinschaften)	1.975.000 €
Bayern	Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege	1.455.837 €
Berlin	Förderung der Gerontopsychiatrisch-Geriatriischen Verbände (GGV), Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA), Integriertes Gesundheits- und Pflegeprogramm (IGPP), Interkulturelle BrückenbauerInnen in der Pflege (IBIP), diverse weitere	11.272.350 €
Brandenburg	Pakt für Pflege – Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik – Pflege vor Ort	6.456.840 €
	Pakt für Pflege – Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)	995.121 €
Hamburg	Richtlinie der Sozialbehörde zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen	107.320 €
Niedersachsen	Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	3.161.008 €
	Wohnen und Pflege im Alter	45.194 €
Nordrhein-Westfalen	Im "Landesförderplan Alter und Pflege" sind die Fördermaßnahmen und -mittel für die Alten- und Pflegepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer einer Legislaturperiode aufgeführt (§ 19 APG NRW). Die Projektmaßnahmen werden mit Zuwendungen des Landes (Zuschuss) anteilig gefördert. Gegebenenfalls Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§§ 45c und d SGB XI). Vorgesehen sind Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW), des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z. B. für demenziell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI.	7.721.182 €

Bundesland	Bezeichnung der Fördermaßnahmen	Förder-summe
Rheinland-Pfalz	WohnPunkt RLP	102.268 €
Sachsen	Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKom-PauschVO (Förderung Pflegekoordinatoren/ -budget)	1.820.000 €
	Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung - SächsPflUVO	877.597 €
	FRL Ältere Menschen (Alltagsbegleiter, Landesinitiative Demenz)	3.160.388 €
	FRL Gesundheit und Versorgung (Landesverband Hospiz- und Palliativmedizin)	140.000 €
Schleswig-Holstein	Richtlinie über die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung nach § 7 des Landespflegegesetzes (LPflegeG)	840.427 €
Thüringen	Qualifizierungsbegleitende Hilfen für Pflegeauszubildende; Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Gewinnung von Auszubildenden aus Drittstaaten für eine qualifizierte berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft; AGATHE; Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben (LSZ); Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag	Keine Angabe

Quelle: IGES auf Basis der Erhebung bei den Ländern (vgl. Abschnitt 2.2)

A4 Ergänzende Angaben der Länder

Im Folgenden werden ergänzende Angaben der Länder zu ihren Fördermaßnahmen aufgeführt, die vereinzelt als Kommentare bzw. Hinweise in Freitextfeldern vorgenommen wurden.

Baden-Württemberg

Nicht abgerufene Fördermittel

Im Jahr 2023 sind für die Kurzzeitpflege leider keine Beträge abgeflossen, obwohl zahlreiche Projekte bewilligt sind. Wir gehen derzeit davon aus, dass es im Jahr 2024 wieder Mittelabflüsse auch bei der Kurzzeitpflege geben wird.

Die zu erwartenden Mittelabflüsse bei der Kurzzeitpflege im Jahr 2024 (siehe vorheriger Kommentar) werden dann aller Voraussicht nach im Innovationsprogramm Pflege erfolgen.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Die nicht-investiven Mittel dienen der Förderung von wohnortnahen und innovativen Versorgungsstrukturen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 zahlreiche Wohngemeinschaften (WGs) als vergleichbares Angebot investiv gefördert. Insgesamt wurden neun WGs mit einer Auszahlungssumme von insgesamt 2.295.000 € gefördert. Diese Förderung kann jedoch nicht als Investitionskostenförderung im Sinne des SGB XI angegeben werden.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Jedes Projekt muss wissenschaftlich evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit. Es sind daraus positive Effekte auf die Versorgungslandschaft zu erwarten. Bei der Förderung der Wohngemeinschaften werden Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entlastet (Mietkostenminderung).

Bayern

Förderung weiterer Versorgungsbereiche

Bei den zum Versorgungsbereich der ambulanten Pflege angegebenen Fördersummen handelt es sich um die Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (abWG). Es wurden im Jahr 2023 insgesamt 13 Einrichtungen mit zusammen 217 Plätzen gefördert, welche in abWG errichtet wurden.

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

Geplant ist der Ausbau von Plätzen für Verhinderungspflege und palliative Pflege sowie eine vereinfachte Antragstellung für kleinere pflegerische Versorgungsformen.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Die Zielsetzung des Förderprogramms, die Lebensqualität und die Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern, wirkt unmittelbar auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige. Die Zielsetzung der Förderrichtlinie entspricht damit der Intention des SGB XI.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Die Förderbausteine wirken mittelbar auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI. Eine unmittelbare Auswirkung für die Pflegebedürftigen und damit eine finanzielle Entlastung ist mit der staatlichen Förderung nicht vorgesehen.

Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen

Es bestehen landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von langfristig gebundenem Kohlenstoff in Gebäuden in Holzbauweise in Bayern (BayFHolz) sowie Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR). Diese spezifischen Förderprogramme werden nicht mit den darüber hinaus gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenerstattung verrechnet.

Berlin

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Es wird eine Pauschalförderung von 511 Euro pro Jahr und Platz an Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf Antrag ausgezahlt. Die Plätze müssen zum 01.01. des Jahres vorgehalten werden.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Die vorgenannten Förderungen haben deutlich zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen im Land beigetragen. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck wurde erfüllt.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sind durch die Förderprogramme keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstanden. Die Förderprogramme stellen für die Nutzerinnen und Nutzer einen kostengünstigen bis kostenfreien Zugang zu Unterstützungsangeboten dar. Das Ziel der Förderung besteht hauptsächlich in der Information und Beratung sowie der Entlastung von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen des Investitionsprogramms nach Art. 52 PflegVG wurden im Berichtsjahr weiterhin Auszahlungen getätigt.

Brandenburg

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Im Rahmen des "Paktes für Pflege im Land Brandenburg" werden Maßnahmen zur Stärkung der Pflege vor Ort, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten und in der Fachkräftesicherung gefördert. Die Maßnahmen haben in mehreren Punkten Einfluss auf die Versorgungsinfrastruktur: Durch die Unterstützung lokaler Akteure bei der Gestaltung altersgerechter Sozialräume kann die Pflege im vertrauten Wohnumfeld besser unterstützt, stabilisiert und damit länger ermöglicht werden. Mit der Förderung regionaler Pflegestrukturplanung, von Maßnahmen zur Koordinierung und Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen sowie der Vernetzung von Angebotsstrukturen in der Pflege und angrenzender Versorgungsbereiche kann ein besserer und damit ressourcenwahrender Einsatz der professionellen Pflege gelingen. Mit den Maßnahmen der Fachkräftesicherung stehen die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege im Mittelpunkt.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Unmittelbar stehen pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen durch diese Maßnahmen Hilfen und Unterstützung zur Verfügung. Mittelbar entstehen finanzielle Entlastungen durch die Stärkung in Fragen der Vereinbarkeit und durch die Senkung bzw. das Aufschieben des Bedarfs an vollstationärer Pflege durch Prävention, Beratung und Unterstützung.

Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen

Es bestehen landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- bzw. Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Rahmen der „Green-Care-and-Hospital-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie“. Diese spezifischen Förderprogramme werden nicht mit den darüber hinaus gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet.

Hamburg

Einzel- versus Pauschalförderung

Die Förderung nach Richtlinie der Sozialbehörde zur Förderung von kleinräumigen, quartiersorientierten Wohn- und Versorgungsformen kann insofern als Einzelförderung charakterisiert werden, als grundsätzlich die Förderung einzelner, voneinander unabhängiger Projekte/Vorhaben mit ggf. unterschiedlichen Förderbeträgen vorgesehen ist. Das Förderprogramm kann insofern auch als

Pauschalförderung eingeordnet werden, als mitunter auch die Förderung in Form von pauschalen Förderbeträgen vorgesehen ist.

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG) erfolgt eine Förderung von bis zu 18 € täglich pro belegten Platz mit Investitionskostenbescheid nach § 82 Abs. 3 SGB XI in der solidären Kurzzeitpflege.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Eine Einschätzung zum Einfluss des Förderprogramms auf die Versorgungsinfrastruktur und die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen wurde nicht abgegeben.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen der Maßnahme „Förderung der Versorgungsstruktur nach § 4 Abs. 2 Hamburgisches Landespflegegesetz (HmbLPG)“ wurden im Berichtsjahr weiterhin Auszahlungen getätigt.

Hessen

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

Geplant ist wahrscheinlich eine Objektförderung von Tages- und Kurzzeitpflege, es liegt allerdings noch keine Förderrichtlinie vor.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen einer investiven Förderung von Altenpflegeeinrichtungen, die im Jahr 2014 eingestellt wurde, werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt. So erhielt im Jahr 2023 eine Pflegeeinrichtung (vollstationäre, Kurzzeit- und Tagespflege) nach der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises noch eine Restauszahlung i. H. v. 131.456,32 €.

Mecklenburg-Vorpommern

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Pauschalförderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 7 Landespflegegesetz M-V wird ein Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI gewährt. Im Rahmen des Pflegegelds für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen nach § 9 Landespflegegesetz M-V wird ein Zuschuss gewährt zur Deckung der Kosten, die den Pflegebedürftigen als gesondert berechenbare Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Rechnung gestellt werden.

Niedersachsen

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz wird unter anderem betriebliches, mobiles und immobiles Anlagevermögen (z. B. KfZ) gefördert.

Im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum werden gefördert Investitionen für außergewöhnliche Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Digitalisierung“. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Das Förderprogramm „Wohnen und Pflege im Alter“ richtet sich nicht ausschließlich an Pflegeeinrichtungen, sondern ermöglicht Projekte unterschiedlicher Träger, die einen längeren Verbleib im ambulanten Setting auch bei hohem Alter und Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Die Förderprogramme tragen zur Stärkung und Diversifizierung der Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige bei. Dies entspricht der Zielsetzung der Förderprogramme.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Eine Auswirkung auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen ist nicht explizites Ziel der Förderprogramme, kann aber eine mögliche Folge sein (z. B. durch Vermeidung vollstationärer Versorgung).

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass für teilstationäre und stationäre Maßnahmen Mehrkosten für z. B. Hitzeschutz oder Klimaanlage entstehen. Betriebsnotwendige Anschaffungen, aber auch energetische Modernisierung sind von der Förderung umfasst und somit weitestgehend refinanziert. Zudem wurden die Höchstbeträge der Förderung zum 01.07.2024 um 54 % angehoben, um den steigenden Kosten zu begegnen.

Nordrhein-Westfalen

Hintergrund zur Investitionskostenförderung gem. § 10 Abs. 2 SGB XI

Auch wenn die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen in allen Versorgungsbereichen bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt (kommunale Pflichtaufgabe), ist die Förderung aufgrund verbindlicher landesgesetzlicher Bestimmungen veranlasst. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW, §§ 10 - 15). § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich bei den nach dem APG NRW gewährten Förderungen um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 SGB XI handelt. Insofern handelt es sich gleichwohl um Förderprogramme des Landes NRW.

Erläuterung: In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte die zuständigen Stellen für die Förderung von Pflegeeinrichtungen (für alle Versorgungsbereiche). Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Rechtsgrundlage ist das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW). Dabei ist durch § 11 Absatz 4 APG NRW bestimmt, dass es sich bei der gewährten Förderung um eine öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI handelt. Dies gilt insbesondere auch für die Pflegegeldgewährung, die –als finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen (Subjektförderung) – gemäß § 9 Absatz 2 SGB XI ebenfalls als Förderung der Pflegeeinrichtung gilt.

§ 9 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet die Länder, das Nähere zur Planung und Förderung der pflegerischen Infrastruktur durch Landesrecht zu regeln. Die Umsetzung dieses bundesrechtlichen Auftrags erfolgte in Nordrhein-Westfalen erstmalig zum 1. Juli 1996 in Form des Landespflegegesetzes, welches durch das im Jahr 2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz (APG NRW) ersetzt wurde. Dabei wurde u. a. die Verantwortung (und Finanzierung) für die pflegerische Infrastruktur kommunalisiert. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Einsparungen der Träger der Sozialhilfe durch die Leistungen der Pflegeversicherung – die zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden sollen (§ 9 Satz 3 SGB XI) – auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe eintreten.

Bei der Abfrage zur Investitionskostenförderung sind folglich auch die Förderungen nach Landesrecht (APG NRW) zu erfassen, da es sich um eine öffentliche Förderung gemäß § 9 SGB XI handelt, auch wenn diese aus den kommunalen Haushalten und nicht aus Landesmitteln gezahlt werden. Dies entspricht auch dem Ergebnis der mit der KPMG, dem Bund und den Ländervertretern durchgeführten Workshops.

Einzel- versus Pauschalförderung

Die Fördermaßnahmen nach dem APG NRW sind wie folgt zuzuordnen:

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege (Pflegehohngeld): Subjektförderung bzw. Einzelfallförderung
- ◆ Kurzzeitpflege sowie Tages- u. Nachtpflege (Aufwendungszuschuss): Objektförderung bzw. Einzelfallförderung
- ◆ Ambulante Pflege: Objektförderung bzw. Pauschalförderung.

Diese Einordnung geschieht in der Annahme, dass sowohl die Subjektförderung als auch eine subjektbezogene Objektförderung eine Bedürftigkeit einer Person / eines Pflegebedürftigen voraussetzen. Bei der ambulanten Förderung und der Förderung von Kurzzeitpflege- und Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen gibt es zwar einen abstrakten Subjektbezug. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit einer Person bzw. eines Pflegebedürftigen ist jedoch nicht entscheidend für die Förderung.

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderprogramme werden unter anderem Maßnahmen der Instandhaltung und Aufrechterhaltung des notwendigen Bestandes an sonstigem Anlagevermögen gefördert.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Vor dem 1.7.1996 galten die jeweiligen Bestimmungen (Richtlinien) der Arbeits- und Sozialminister zur Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und gemeinnütziger sozialer Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (hier: Einrichtungen der Altenhilfe) und ab dem 1.7.1996 bis 31.7.2003 die Vorschriften des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.3.1996 (PfG NW a.F.). Gefördert wurden die Investitionskosten für den Bau und die Erstausrüstung von vollstationären (Alten-)Pflegeheimen (anteilig mit zinslosen Landesdarlehen) sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (anteilig mit Zuschüssen). Die Zweckbindung bei Baumaßnahmen beträgt 50 Jahre. Mit der Novellierung des PfG NW in der Fassung vom 8.7.2003 wurde die investive Förderung in dieser Form (vorschüssige Objektförderung) eingestellt. Stand 31.12.2023 waren noch 758 der seinerzeit direkt geförderten Einrichtungen zweckgebunden. Das Restmittelvolumen (Restdarlehen und Restwert der gewährten Zuschüsse) beträgt 593.788.146 € (Stand 31.12.2023). Seit dem 1.8.2003 erfolgt die Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen über das Pflegehohngeld, welches abhängig vom Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Bewohner als soziale Leistung von den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird. Für die Nutzung von Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege gibt es den einkommensunabhängigen Aufwendungszuschuss. Ambulante Dienste erhalten von den Kreisen und kreisfreien Städten eine pauschale Förderung ihrer Investitionsaufwendungen, wenn sie darauf verzichten, ihre Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen in Rechnung zu stellen.

Programme zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Förderung nicht-investiver Aufwendungen sind im „Landesförderplan Alter und Pflege“ die Fördermaßnahmen und -mittel für die Alten- und Pflegepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer einer Legislaturperiode aufgeführt (§ 19 APG NRW). Die Projektmaßnahmen werden mit Zuwendungen des Landes (Zuschuss) anteilig gefördert. Gegebenenfalls erfolgt eine Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§§ 45c und d SGB XI). Vorgesehen sind Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW), des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung (z.B. für demenziell erkrankte Menschen) und zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie von Selbsthilfegruppen gemäß §§ 45c und d SGB XI. Im Haushaltsjahr 2023 wurden für die Landesförderung rd. 7,7 Mio. € (7.721.182 €) verausgabt.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Der entsprechende Einfluss wird als „hoch“ eingeschätzt.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Der entsprechende Einfluss wird als „gering“ eingeschätzt.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Für ambulante Dienste sind andere Aufwendungen im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutzmaßnahmen zu erwarten als bei voll- und teilstationären Einrichtungen. Bei ambulanten Diensten könnten dies eine emissionsarme Mobilität und Netzanschlüsse für Stellplätze sein, bei voll- und teilstationären Einrichtungen eine klimagerechte Anpassung der Gebäude.

Die jährliche Anpassung der Angemessenheitsgrenzen auf Grundlage des Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in NRW wird derzeit für ausreichend erachtet. Darüber hinaus ist eine Anpassung der landesgesetzlichen Finanzierungsregelungen bisher nicht geplant.

Rheinland-Pfalz

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Es bestehen unterschiedliche Regelungen im Landespflegegesetz, die mittlerweile außer Kraft getreten sind.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Eine valide Einschätzung dieses Einflusses ist nicht möglich.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Eine valide Einschätzung dieses Einflusses ist nicht möglich.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet. Inwiefern dabei Unterschiede für die Bereiche ambulante, teilstationäre sowie vollstationäre Pflege zu erwarten sind, kann nicht valide eingeschätzt werden. Derzeit ist nicht absehbar, dass das Land plant, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

Saarland

Einzel- versus Pauschalförderung

Die Angaben basieren auf den Zulieferungen der zuständigen Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken. Bei den unterschiedlichen Behörden wurden die Begriffe Einzel- und Pauschalförderung wohl unterschiedlich definiert, obwohl es sich bei allen um die gleiche Förderart handelt. Es wird einem Träger für eine Einrichtung eine Förderung gewährt, je nach Antrag z. B. nur für Aufwendungen für den Kapitaldienst (Tilgung, Zinsen), in anderen Fällen aber z. B. für Aufwendungen für den Kapitaldienst und Aufwendungen für Miete. Das Land geht davon aus, dass einige Behörden daher den Begriff der Pauschalförderung gewählt haben. Im jeweiligen Folgejahr wird die Förderung für das Vorjahr durch die Vorlage entsprechender Nachweise detailliert abgerechnet. Daher handelt es sich unseres Erachtens um eine Einzelförderung.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass die teil- und vollstationären Bereiche hier stärker belastet sein werden (notwendiger Heizungstausch in Einrichtungen etc.). Dem zuständigen Fachreferat ist nicht bekannt, dass das Land plant, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

Sachsen

Pläne zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten

Mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen im Freistaat (FRL KZP) fördert der Freistaat Sachsen ab 2024 die Errichtung neuer Kurzzeitpflegeplätze im Freistaat Sachsen.

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen der Fördermaßnahme auf Grundlage von Art. 52 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (PflegeVG) werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Pflegekoordinatoren/-budget: Die Regionen sollen unterstützt werden, sich auf die demografische Entwicklung vorzubereiten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sowie zukunfts feste Strategien zu erarbeiten. Die Pflegebudgets knüpfen an diese Aktivitäten an.

Weiterhin werden Alltagsbegleiter im vorpflegerischen Bereich sowie der Landesverband Hospiz- und Palliativmedizin gefördert. Zudem werden die Landesinitiative Demenz und die Fachservicestelle Sachsen gefördert, deren Arbeit in der Akquise und Qualitätssicherung besteht.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Die Förderung ist nicht auf die finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen angelegt. Sie soll im Bereich der Alltagsbegleitung präventiv wirken und in den weiteren Punkten die Strukturen im Bereich der Versorgung fördern sowie die Vernetzung stärken.

Sachsen-Anhalt

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die soziale Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen (Corona-Investitionsrichtlinie) werden unter anderem gefördert Erweiterungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsinvestitionen, Umgestaltung von Mehrbett- zu Einzelzimmern inkl. Sanitär, Schaffung auch in epidemischen Gefahrensituationen geeigneter Besuchsbereiche, bauliche Veränderungen zur Einhaltung von Abständen und Reduzierung enger Begegnungen, Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Belüftungssituation und Bereitstellung von Kommunikationsinfrastruktur.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Im stationären Bereich werden aufgrund von Anpassungen der Gebäude höhere Investitionskosten erwartet. Das Land plant derzeit nicht, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

Schleswig-Holstein

Erläuterungen zur Förderung investiver Aufwendungen

Im Rahmen der Gewährung pauschaler Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 2 LPflegeG an ambulante Pflegedienste zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI wurden alle gegenüber den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionskosten aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gefördert.

Mit den Zuschüssen zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG wurden alle den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionskosten aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI gefördert.

Mit den Zuschüssen zur Förderung laufender betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei vollstationärer Pflege (Pflegehohngeld) nach § 6 Abs. 4 LPflegeG wurden alle gegenüber den Pflegebedürftigen gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gemäß § 83 Abs. 3 SGB XI gefördert.

Einordnung der Fördermaßnahmen nach der Art der Förderung

Die Förderung der Bereiche teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege wurde bisher der subjektbezogenen Objektförderung (Förderung nach § 6 Abs. 3 LPflegeG) zugeordnet. Eine Neubewertung führt nun jetzt jedoch dazu, dass es sich um eine Objektförderung handelt. (15.05.2024)

Das Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein steht formal nicht dem Pflegebedürftigen selbst zu, sondern wird gem. § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 LPflegeG unmittelbar den Trägern der Pflegeeinrichtung gewährt. Das Pflegewohngeld steht unmittelbar der Pflegeeinrichtung zu und den Pflegebedürftigen nur mittelbar – wenn auch intendiert, vgl. § 6 Abs. 1 LPflegeG, durch entsprechende Entlastung von gesondert berechenbaren Investitionskosten begünstigt. Das Pflegewohngeld stellt daher auch kein Einkommen der Pflegebedürftigen dar. Insoweit handelt es sich beim Pflegewohngeld in Schleswig-Holstein nach Einschätzung des Landes um eine subjektbezogene Objektförderung (06.05.2024).

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Das Förderprogramm zielt vorrangig auf die Verbesserung der pflegerischen Versorgung der schleswig-holsteinischen Einwohnerinnen und Einwohner ab. Es werden nur Projekte als förderfähig angesehen, die dieser Zielsetzung entsprechen. Der Erfolg der geförderten Projekte ist ausführlich in den mit den Verwendungsnachweisen vorzulegenden Sachberichten dargestellt.

Thüringen

Programme der Förderung von Investitionskosten aus der Vergangenheit

Im Rahmen „bewohnerbezogener Aufwendungszuschüsse nach § 4 ThürAGPflegerVG“ werden auch gegenwärtig weiterhin Auszahlungen getätigt.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf Versorgungsinfrastruktur

Im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen förderte Thüringen qualifizierungsbegleitende Hilfen für Pflegeauszubildende, da kein Anspruch auf ausbildungsbegleitende Hilfen nach dem SGB III bestand. Durch die qualifizierungsbegleitenden Hilfen konnten zahlreiche Pflegeauszubildende doch noch das Ausbildungsziel erreichen. Somit stehen dem Arbeitsmarkt mehr qualifizierte Pflege(fach)kräfte zur Verfügung.

Mit der „Pflege-Azubi-Richtlinie“ fördert Thüringen notwendige Ausgaben zur Gewinnung und Vorbereitung von Personen aus Drittstaaten für eine qualifizierte berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) als Pflegefachkraft in Thüringen.

Darüber hinaus gibt es Initiativen u. a. gegen Einsamkeit (AGATHE), Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sowie das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben, durch das beispielsweise Pflegestützpunkte oder Seniorenbeauftragte gefördert werden können. Die Programme wirken sich je nach Ausrichtung präventiv und unmittelbar auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige aus und tragen u. a. dazu bei, die Lebensqualität und Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern.

Einfluss von Programmen zur Förderung nicht-investiver Aufwendungen auf finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen

Die genannten Förderprogramme haben keinen Einfluss auf die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen. Die Förderungen sind nicht auf die finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen ausgelegt.

Erwartete Entwicklung der Eigenanteile

Es wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet.

Aufgrund der kaum vergleichbaren Ausgangssituationen in den verschiedenen Versorgungssettings mit jeweils unterschiedlichen Bedarfslagen ist auch mit unterschiedlichen Kosten zu rechnen. Das Land plant zurzeit nicht, die gestiegenen Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen.

A5 Fragebogen der Abfrage bei den Ländern

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Für welches Bundesland füllen Sie den Fragebogen aus?

- 1.2. In welchem Landesministerium sind Sie tätig?

- 1.3. Ansprechpartner/in:

- 1.4. Ansprechpartner/in:
Funktion im Landesministerium: _____
- 1.5. Ansprechpartner/in:
Telefonnummer: _____
- 1.6. Ansprechpartner/in:
E-Mail-Adresse: _____
- 1.7. Wenn Sie uns für eventuelle Rückfragen weitere Ansprechpartner mitteilen möchten, geben Sie bitte Name (Anrede Vorname Nachname), Name der Behörde, Funktion in der Behörde, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse an. ____
- 1.8. Wie viele Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten werden Sie eintragen? ____
- 1.9. Werden Sie auch Förderprogramme eintragen, bei denen die Zuständigkeit für die Genehmigung der Anträge bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten oder bei den Gemeinden (kommunale Förderprogramme) liegt?
- ◆ Ja
 - ◆ Nein, nur Förderprogramme des Landes oder gar keine
- 1.10. Ggf. Anmerkungen zur vorherigen Frage ____
- 1.11. Können Sie – nach Ihrem Kenntnisstand – zu allen Förderprogrammen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden Ihres Bundeslandes Auskunft geben oder nur zu einem Teil?
(Wird angezeigt, wenn Frage 1.9 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- ◆ Ja, zu allen Förderprogrammen des Landkreises bzw. kreisfreien Städte und Gemeinden
 - ◆ Nein, nur zu einem Teil
-

2. Quantitativer Fragenteil - Fragen zu den Förderprogrammen

- 2.1. Wie lautet der vollständige und offizielle Name des Förderprogrammes?
- 2.2. Um welche Art der Förderung handelt es sich?
- ◆ Subjektförderung
 - ◆ Objektförderung
 - ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- 2.3. Frage ist durch eine allgemeine Kommentarfunktion ersetzt worden.
- 2.4. Es handelt sich dabei gleichzeitig um eine...
(Bei Mehrfachauswahl: "Bitte erläutern Sie Ihre Angabe.")
- ◆ Pauschalförderung
 - ◆ Einzelförderung
- 2.5. Frage ist durch eine allgemeine Kommentarfunktion ersetzt worden.
- 2.6. Bei wem liegt die Zuständigkeit für die Förderung?
- ◆ Bundesland
 - ◆ Landkreise bzw. kreisfreie Städte
 - ◆ Gemeinden
- 2.7. Welche Aufwendungen wurden gefördert?
- ◆ Investive Aufwendungen
 - ◆ Investive Aufwendungen + konsumtive Aufwendungen
- 2.8. Welche investiven Aufwendungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.7 mit "Investive Aufwendungen" oder "Investive und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Neubau
 - ◆ Umbau oder Modernisierung
 - ◆ Erstausrüstung oder Inneneinrichtung
 - ◆ Sonstiges
- 2.9. Frage ist entfallen
- 2.10. Welche konsumtiven Aufwendungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Personalkosten
-

- ◆ Sachkosten
 - ◆ Sonstiges
- 2.11. Nennen Sie bitte die Höhe der in diesem Förderprogramm insgesamt (investiv und ggf. konsumtiv) ausgezahlten Fördersumme im Berichtsjahr 2023.
- 2.12. Ist Ihnen die Fördersumme für rein investive Aufwendungen bekannt?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.5 mit "Investive Aufwendungen und konsumtive Aufwendungen" beantwortet wurde.)
- ◆ Ja, als exakter Wert
 - ◆ Ja, als Schätzwert
 - ◆ Nein
- 2.13. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme für rein investive Aufwendungen.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.12 mit "Ja, als exakter Wert" oder "Ja, als Schätzwert" beantwortet wurde.)
- 2.14. Ist Ihnen die gesamte Anzahl der Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste, die über alle Versorgungsbereiche im Berichtsjahr 2023 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja
 - ◆ Nein
- 2.15. Wie viele Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.14 mit "Ja" beantwortet wurde.)
- 2.16. Ist Ihnen die Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen, die im Berichtsjahr 2023 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - ◆ Es wurden keine Pflegeeinrichtungen gefördert
 - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
- 2.17. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.16 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.) ____
- 2.18. Ist Ihnen die Anzahl der ambulanten Pflegedienste, die im Berichtsjahr 2023 gefördert wurden, bekannt?
- ◆ Ja, die Anzahl ist bekannt
 - ◆ Es wurden keine ambulanten Pflegedienste gefördert
 - ◆ Nein, die Anzahl ist trotz erfolgter Förderung unbekannt
-

- 2.19. Wie viele ambulante Pflegedienste wurden gefördert?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 2.18 mit "Ja, die Anzahl ist bekannt" beantwortet wurde.)
-

3. Geförderte Versorgungsbereiche

(Dieser Fragenteil wird nur dann angezeigt, wenn die Frage 1.8 mit > 0 beantwortet wurde.)

- 3.1. Ist eine Aufteilung der ausgezahlten Fördersumme nach den geförderten Versorgungsbereichen für das Berichtsjahr 2023 möglich?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

- 3.2. Bitte wählen Sie die geförderten Versorgungsbereiche aus.
(Fragen zu 3.2 bis 3.6 werden nur angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Kurzzeitpflege

3.3. Vollstationäre Dauerpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich vollstationäre Dauerpflege für das Berichtsjahr 2023 zu beantworten.)

- 3.3.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

- 3.3.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-

- 3.3.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-

3.3.3. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.3.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.3.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2023 für die vollstationäre Dauerpflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.4. **Teilstationäre Pflege**

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich teilstationäre Pflege für das Berichtsjahr 2023 zu beantworten. Bitte Mehrfachnennungen in anderen Sektoren vermeiden.)

3.4.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.4.1. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.4.2. Wie viele Pflegeplätze wurden gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.4.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.4.3. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2023 für die teilstationäre Pflege. (Bitte angeben, ob exakter Wert oder Schätzwert)

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.5. Ambulante Pflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich ambulante Pflege für das Berichtsjahr 2023 zu beantworten.)

3.5.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.5.1. Wie viele Pflegedienste wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.5.2. Wie viele Pflegebedürftige wurden gefördert?

(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.5.0 mit "Subjektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)

3.5.3. Frage ist entfallen

3.5.4. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2023 für die ambulante Pflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.6. Kurzzeitpflege

(Die nachfolgenden Fragen sind nur für den Versorgungsbereich Kurzzeitpflege für das Berichtsjahr 2023 zu beantworten.)

3.6.0. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

- ◆ Subjektförderung
- ◆ Objektförderung
- ◆ Subjektbezogene Objektförderung
- ◆ Keine Angaben

3.6.1. Können Sie für die nachfolgenden Fragen zusätzliche Angaben getrennt nach eingestreuter und solitärer Kurzzeitpflege machen?

- ◆ Ja bzw. teilweise
 - ◆ Nein
- 3.6.2. Wie viele Pflegeeinrichtungen wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.3. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die eingestreute Kurzzeitpflege?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.4. Wie viele davon sind Pflegeeinrichtungen für die solitäre Kurzzeitpflege?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.5. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt in der Kurzzeitpflege gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Objektförderung" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.6. Wie viele davon sind eingestreute Kurzzeitpflegeplätze?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.7. Wie viele davon sind solitäre Kurzzeitpflegeplätze?
(Wird angezeigt, wenn die Frage 3.6.1 mit "Ja bzw. teilweise" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.8. Wie viele Kurzzeitpflege-Gäste wurden im Berichtsjahr 2023 gefördert?
(Frage wird nur angezeigt, wenn Frage 3.6.0 mit "Subjektförderug" oder "Subjektbezogene Objektförderung" beantwortet wurde.)
-
- 3.6.9. Frage ist entfallen
- 3.6.10. Frage ist entfallen
- 3.6.11. Frage ist entfallen
- 3.6.12. Frage entfallen
- 3.6.13. Frage wurde neu platziert
- 3.6.14. Frage ist entfallen
- 3.6.15. Frage wurde neu platziert
- 3.6.16. Frage wurde neu platziert
-

3.7. Welche Versorgungsbereiche wurden im Berichtsjahr 2023 gefördert?
(Fragen 3.7 bis 3.12 werden angezeigt, wenn die Frage 3.1 mit "Nein" beantwortet wurde.)

- ◆ Vollstationäre Dauerpflege
- ◆ Teilstationäre Pflege
- ◆ Ambulante Pflege
- ◆ Eingestreuete Kurzzeitpflege
- ◆ Solitäre Kurzzeitpflege

3.8. Wie viele Pflegeplätze wurden insgesamt im Berichtsjahr 2023 gefördert?

3.9. Wie viele Pflegebedürftige wurden insgesamt im Berichtsjahr 2023 gefördert?

3.10. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2023 für die gesamte Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.11. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2023 für die eingestreuete Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

3.12. Nennen Sie bitte die Höhe der ausgezahlten Fördersumme in dem Berichtsjahr 2023 für die solitäre Kurzzeitpflege.

- ◆ Exakter Wert
- ◆ Schätzwert
- ◆ keine Angabe

Fördersumme in Euro.

4. Qualitativer Fragenteil

4.1. Liegen Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten (neue Förderprogramme) vor?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.2. Beschreiben Sie die Pläne/ Überlegungen zum Ausbau der Förderung von Investitionskosten, die bereits angestellt werden. Geben Sie an, welcher Versorgungsbereich (vollstationäre, teilstationäre, ambulante Pflege und/ oder Kurzzeitpflege) gefördert werden soll.

Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.1 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.3. Existierten im Berichtsjahr 2023 öffentliche Darlehensprogramme zur Förderung von Investitionskosten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ eine Antwort

4.4. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Darlehensprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.3 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.5. Frage ist entfallen

4.6. Existierten öffentliche Förderprogramme zur Förderung von Investitionskosten aus der Historie, deren vergangene Auszahlungen sich auf das Berichtsjahr 2023 auswirkten?

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.7. Nennen Sie den vollständigen Namen der/s Förderprogramme/s. Geben Sie bitte ein "-" ein, wenn Sie die Frage nicht beantworten können.
(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.6 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.8. Frage ist entfallen

4.9. Existierten im Berichtsjahr 2023 öffentliche Förderprogramme mit Landesmitteln zur Förderung nicht investiver Aufwendungen?

Zum Beispiel Förderung von innovativen Modellprojekten zu neuen Versorgungsstrukturen/-konzepten wie Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Versorgungsstrukturen oder für ländliche Regionen, Förderung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie zusätzliche Ausbildungsplätze in der Altenpflege.

- ◆ Ja
- ◆ Nein
- ◆ Keine Antwort

4.10. Frage ist entfallen

4.11. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die Versorgungsinfrastruktur für Pflegebedürftige nach SGB XI ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.12. Wie schätzen Sie den Einfluss dieser Förderprogramme auf die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen nach SGB XI und ihre Angehörigen ein? Entspricht dies der Zielsetzung des Förderprogramms?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.8 mit "Ja" beantwortet wurde.)

4.13. Förderung nicht-investiver Aufwendungen:

Nennen Sie den vollständigen Namen des Förderprogramms.

Nennen Sie uns die ausgezahlte Fördersumme im Berichtsjahr.

Fördersumme in Euro:

Weitere Fragen zur Förderung von Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen

4.14. Ist Ihnen bekannt, wenn Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln für Maßnahmen für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.15. Bestehen – über die Fördermöglichkeiten aus Bundesmitteln hinaus – landesspezifische Förderprogramme für Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen in Ihrem Bundesland?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.16. Besteht eine Meldepflicht der geförderten Einrichtungen Ihnen gegenüber?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.15 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.17. Werden diese spezifischen Förderprogramme mit den von Ihnen gewährten Landesförderprogrammen der öffentlichen Investitionskostenförderung verrechnet?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.15 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.18. Wird in den kommenden Jahren eine allgemeine Erhöhung der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden betriebsnotwendigen Investitionskosten durch verstärkte Klimaanpassungs- und/oder Klimaschutzmaßnahmen seitens der Pflegeeinrichtungen erwartet?

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.19. Sind dabei Unterschiede für die Bereiche ambulante, teilstationäre sowie stationäre Pflege zu erwarten und ggf. welche?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.18 mit "Ja" beantwortet wurde.)

- ◆ Ja
- ◆ Nein

4.20. Plant Ihr Land diese gesteigerten Kosten für die pflegebedürftigen Personen mit einer erhöhten Investitionskostenförderung aufzufangen? Bitte erläutern Sie ggf.?

(Wird angezeigt, wenn die Frage 4.18 mit "Ja" beantwortet wurde.)



IGES Institut GmbH
Friedrichstraße 180
10117 Berlin
www.iges.com

